This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BR
857
P7G4

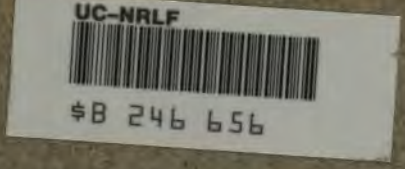

EXCHANGE

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

EXCHANGE

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS

FIAT LVX

MDCCCLXVIII

EX LIBRIS

Das

Verhältniß des preußischen Staates

zu der

katholischen Kirche

auf kirchenrechtlichem Gebiete

nach den preußischen Gesetzen dargestellt

von

Hermann Gerlach,
Doctor beider Rechte.

Paderborn,
Verlag von Ferdinand Schöningh.
1862.

Das
Verhältniß des preußischen Staates
zu der
katholischen Kirche.

Das

Verhältniß des preußischen Staates

zu der

katholischen Kirche

auf kirchenrechtlichem Gebiete

nach den preußischen Gesetzen dargestellt

von

Hermann Gerlach,
Doctor beider Rechte.

Paderborn,
Verlag von Ferdinand Schöningh.
1862.

BR857
P7G4

EXCHANGE

Libr.
Lockley
5-20-40
41008

Vorrede.

Die Frage nach dem Verhältnisse der Staaten zu der Kirche ist besonders für Juristen und Geistliche, aber auch allgemein für Jeden, der das Recht und die Religion liebt und auf die geistigen Bewegungen der Gegenwart achtet, im hohen Grade interessant und wichtig. Das vorliegende Werk gibt zur Beantwortung dieser Frage einen Beitrag: es stellt dar, wie Preußen — einer von den beiden größten Staaten Deutschlands — zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete sich verhält.

Bloß auf kirchenrechtlichem Gebiete! Denn man kann das Verhältniß des Staates zu den Katholiken auch noch auf bürgerlichem Gebiete erörtern. Auf bürgerlichem Gebiete fragt es sich z. B., ob Israeliten zu allen Staatsämtern gelangen können oder ob Preußen

M225001

ein christlicher Staat ist, worin Christen vor den Nichtchristen insofern berücksichtigt werden, als die christliche Religion bei allen mit der Religionsübung zusammenhangenden Staats-Einrichtungen zu Grunde gelegt wird (vgl. V. U. Art. 14); und ebenso ist es auf bürgerlichem Gebiete eine Frage, ob Preußen ein specifisch-confessioneller oder vielmehr ein paritätischer Staat ist, m. a. W. ob die der katholischen Confession Angehörigen gesetzlich mit fremden Confessionsverwandten gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und ob sie factisch gleiches Avancement zu den höhern Staatsämtern haben.

Auf kirchenrechtlichem Gebiete dagegen ist zu untersuchen, ob der Staat der Kirche bei Ausübung ihrer Rechte volle Freiheit gewährt. Und das Resultat dieser Untersuchung bildet den Inhalt dieses Werkes. Wie bedeutende Fortschritte der preußische Staat hinsichtlich seiner Stellung zur Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete in neuester Zeit gemacht hat, dies wird practisch dargestellt werden; aber nicht bloß practisch, sondern auch systematisch. Denn das gegenwärtige Verhältniß des preußischen Staates zur katholischen Kirche beruhet auf einem Principe und dieses Princip hat unzählige Consequenzen: dadurch entsteht ein System. Die Wissenschaft hat dieses System, diesen innigen Zusammen-

hang zwischen dem Hauptgrundsatze und den Folgerungen zu entwickeln. Je mehr sie das leitende Princip zum allgemeinen Verständnisse bringt: um so leichter wird sie allen Consequenzen daraus Anerkennung verschaffen; um so eher wird sie allen Anwendungen von und allen Rückschritten zu einem frühern, jetzt überwundenen Standpunkte des Staates zu der Kirche mit Erfolg begegnen.

Die meisten kleinern deutschen Staaten sind hinsichtlich ihres Verhältnisses zur katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete hinter den beiden größten deutschen Staaten zurückgeblieben. Mögen auch sie bald — das muß jeder Rechtsfreund wünschen — die bessern Rechtsprincipien anerkennen und durchführen!

Paderborn, den 26. August 1862.

Der Verfasser.

Einleitung.

Um die Stellung zu erkennen, welche der preußische Staat der katholischen Kirche gegenüber eingenommen hat, kommt vor allen andern weltlichen Gesetzen die Verfassungs-Urkunde in Betracht.

Die von König Friedrich Wilhelm IV. verkündigte Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 wurde, nachdem die in ihr angeordnete Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung stattgefunden hatte, mit einzelnen Zusätzen und Abänderungen endgültig festgestellt und als Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 publicirt. Sie hat das Verhältniß der preußischen Staatsgewalt zur katholischen Kirche gründlich umgestaltet. Weil sie in Artikel 109 festsetzt

„alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden"

und somit nur für die Abänderung der ihr nicht zuwiderlaufenden gesetzlichen Bestimmungen neue Gesetze erfordert, so hat sie die ihr zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen ohne Weiteres beseitigt.[1])

[1]) Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. Ladenberg veröffentlichte am 15. December 1848 Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Decem-

Daß die Verfassungs-Urkunde weder die Macht, noch den Zweck hatte, die über der preußischen Territorialgesetzgebung stehenden Staatsverträge, Friedensschlüsse, deutschen Reichsgesetze ꝛc. aufzuheben, ist bekannt; und ebenso bekannt, daß die Convention zwischen Pius VII. und Friedrich Wilhelm III. aus dem Jahre 1821 ein solcher Staatsvertrag ist, welcher, seiner Entstehung nach ein zweiseitiger, nicht einseitig durch ein neues Gesetz aufgehoben werden kann.

Diese preußische Convention ward in der Bulle „de salute animarum" vom 16. Juli 1821 veröffentlicht und mit der königlichen Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates in der „Gesetz-Sammlung für die Königl. preuß. Staaten" vom Jahre 1821 S. 114—152 (in lateinischer und deutscher Sprache) publicirt.

Aus dem Inhalte der Bulle wird Manches mitgetheilt werden. Die königliche Cabinets-Ordre, womit sie publicirt ist, lautet:

„Da die mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und

---

ber 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen, mit folgendem Erlasse (Vrgl. Beiträge zum preußischen Kirchenrechte Heft I., Paderborn 1854. S. 3. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen. Breslau 1856. Thl. I. S. 21):

„Die Verfassungs-Urkunde vom 5. d. M. hat in den Artikeln 11—23, mit Vorbehalt der Revision durch die zunächst zusammentretenden Kammern, die Grundsätze festgestellt, nach denen sich das Verhältniß der Staatsgewalt zu der Religion und den Religionsgemeinschaften und das öffentliche Unterrichtswesen gestalten soll. Je bedeutsamer diese Bestimmungen für die Zukunft des Staates sind, desto mehr ist es wünschenswerth, daß ihnen allseitig das rechte Verständniß entgegenkomme. Ich habe es deshalb für angemessen erachtet, die Motive, aus welchen dieselben hervorgegangen sind, in den folgenden Erläuterungen öffentlich darzulegen."

Für die in die revidirte Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 übergegangenen Artikel hat Manches aus diesen ministeriellen Erläuterungen seine Brauchbarkeit behalten.

aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königl. Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind.

Diese Meine Königl. Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen." [1])

[1]) Gesetz-Sammlung 1821. S. 113.

Erſter Abſchnitt.

Das Grundprincip für das gegenwärtige Verhältniß des Staates zu der Kirche.

§. 1.

Der allgemeine Grundſatz, nach welchem ſich das Verhältniß des preußiſchen Staates zur katholiſchen Kirche beſtimmt, iſt von der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, dieſem Staats-Grundgeſetze, in folgenden Worten ausgeſprochen (Art. 15):

„Die evangeliſche und die römiſch-katholiſche Kirche, ſowie jede andere Religions-Geſellſchaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig.“

Dies allgemeine Princip war bereits von der Verfaſſungs-Urkunde vom 5. December 1848 (Art. 12) aufgeſtellt und ging unverändert in die Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 über.

§. 2.

Es iſt nicht ohne Bedeutung, daß durch dieſen Artikel

1) der Kirche ihre Angelegenheiten alle — ohne einen beſchränkenden Zuſatz — zur ſelbſtſtändigen Ordnung und Verwaltung überwieſen ſind und daß in dieſem Artikel
2) nicht bloß von Religions-Geſellſchaften überhaupt, ſondern auch von der römiſch-katholiſchen Kirche insbeſondere die Rede iſt.

Was das Erste angeht, so hatte der Entwurf der Verfassungs-Commission die Bestimmung, daß jede Religions-Gesellschaft in Betreff ihrer innern Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Der beschränkende Zusatz „innere" war aber nach den ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848 schon darum ein „ungeeigneter", „weil die Grenze zwischen den äußern und innern Angelegenheiten nirgends festbestimmt ist" und wurde aus der Verfassungs-Urkunde fortgelassen.

Was das Zweite angeht, so ist, wie dieselben ministeriellen Erläuterungen mittheilen, „der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, welche der Entwurf der Verfassungs-Commission gänzlich ignorirt, ausdrücklich gedacht worden, um darzuthun, daß diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen."

Die katholische Kirche hat also in Preußen nach der Verfassungs-Urkunde nicht bloß die Rechte einer selbstständigen Corporation, sondern auch die einer privilegirten. Letztere waren ihr schon vom Allgemeinen Landrechte zuerkannt, welches Thl. I. Tit. 11. §. 17. bestimmt:

„die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen."

Staatlicherseits hat eine solche privilegirte Stellung der Kirche ihre guten Gründe; nach dem Ausdrucke der ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848 (zu Art. 12) „ist nicht erst nöthig, auf das tiefe Interesse hinzudeuten, welches sich für den Staat an das Bestehen der Religions-Gesellschaften knüpft. Der Staat kann sich nicht scheiden wollen von der Religion, sondern auch in Zukunft muß er erwarten, daß ihm aus diesem Gebiete des geistigen Lebens ein Gewinn zugehen werde, der sein eigenes Gedeihen wesentlich fördert."

Zweiter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu dem Verkehre zwischen den Kirchenobern und Untergebenen.

§. 3.

In der Kirche gibt es Vorgesetzte und Untergebene; wo dieselben miteinander zu verkehren gehindert sind, ist eine selbstständige Ordnung und Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten nicht möglich. Darum ist es nur eine Anwendung des allgemeinen Princips in Art. 15, wenn Art. 16 der Verfassungs-Urkunde festsetzt: „der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert.“ — Das wird auch in den ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848 hervorgehoben: „Als ein weiteres Recht gewährt die Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Vorarbeiten den Religions-Gesellschaften den ungehinderten Verkehr mit ihren Obern. Diese Bestimmung bedarf keiner Rechtfertigung, da sie aus dem im vorigen Artikel enthaltenen allgemeinen Grundsatze von selbst hervorgeht. Auch entspricht sie nur dem, was für die katholische Kirche bereits durch die im Ministerial-Rescript vom 1. Januar 1841 erwähnte Cabinets-Ordre bestimmt ist.“ [1])

---

[1]) Circularschreiben des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Eichhorn an sämmtliche katholische Bischöfe vom

§. 4.

Der Verkehr zwischen Kirchenobern und Untergebenen kann ein schriftlicher und ein mündlicher, persönlicher sein. Letzteres ist er namentlich bei Synoden und Conferenzen. Wenn also die Verfassungs-Urkunde jenen kirchlichen Verkehr überhaupt von staatlichen Behörden nicht mehr gehindert wissen will, will sie auch jene kirchlichen Berathungen und Synoden staatlicherseits nicht mehr gehindert wissen. Zur Ausführung der Verfassungs-Urkunde schrieb darum der Ober-Präsident von Westphalen im Auftrage des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an die Bischöfe von Paderborn und Münster am 8. Mai 1852[1]): „BB. Gnaden nehmen als weggefallen an die Beschränkungen des Verkehrs der katholischen Kirchenobern und der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen Vorgesetzten, insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle . . die Genehmigung zum persönlichen Verkehr der Bischöfe unter sich und mit ihrem Clerus, sei es in förmlichen Synoden oder in anderen freien Berathungen . . . Der Minister der geistl. Angelegenheiten hat hierzu Folgendes zu bemerken gefunden: Was die Aufhebung früherer Beschränkungen des Verkehrs mit den kirchlichen Oberen

---

1. Januar 1841 (im Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung Jhrg. 1841. S. 16—17). „Seine Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, haben zu beschließen geruht, daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß gibt, der diesfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen Statt finden könne, und die Vermittelung desselben durch die Königl. Behörden nur in den Fällen einzutreten habe, wo solche von den Bischöfen oder dem römischen Stuhle selbst nachgesucht werden sollte." — Vrgl. den Circularerlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849 im Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung Jhrg. 1849 S. 266.

[1]) Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrechte Hft. II. Paderborn 1856. S. 7—8.

betrifft, so findet dieser Punkt durch den Inhalt der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der betreffenden früheren Erlasse seine Erledigung.“ [1])

---

[1]) Antiquirt sind also die Bestimmungen des A. L.-R. in Th. II. Tit. 11. §. 141 u. 142: „Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirken des Staats nicht berufen; viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausführung gebracht werden. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchen-Versammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht Folge leisten.“

Dritter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu der kirchlichen Gesetzgebung.

§. 5.

Aus dem angegebenen wichtigen Verfassungs-Grundsatze ergibt sich, welch' eine Stellung der preußische Staat zu der kirchlichen Gesetzgebung einnimmt. Die Verfassungs-Urkunde garantirt nicht bloß dies, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwalte, sondern auch zuvor schon dies, daß sie dieselben selbstständig ordne. Das Ordnen geht dem Verwalten voraus; jenes ist die Voraussetzung für dieses. Ordnen ist soviel als regeln, als Regeln aufstellen für das Verwalten. Weil die Kirche die Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständig ordnen soll, so ist sie an die früher vom Staate für ihre Verwaltung gegebenen Vorschriften nicht gebunden und namentlich von den hierfür im Allgemeinen Land-Rechte enthaltenen Bestimmungen nicht abhängig.

§. 6.

Auch können die Kirchenobern ihre gesetzlichen Anordnungen publiciren, ohne erst ein staatliches Placet, eine staatliche Genehmigung einzuholen. Die Verfassungs-Urkunde hat dies noch

ausdrücklich hervorgehoben in Art. 16: „Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Die Beschränkungen für alle übrigen Veröffentlichungen bestehen aber darin, daß sie die allgemeinen staatlichen Strafgesetze nicht verletzen dürfen; sonst wird die staatliche Rechtsordnung mit Strafen dagegen reagiren. — Interessant ist es, zu diesem Artikel die ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848 zu hören. „Bedenklich könnte die Bestimmung am Schlusse des Artikels erscheinen, welche — nach dem Vorbilde der belgischen Verfassung Art. II. §. 16 — die präventive Polizei-Maßregel des sog. Placet aufhebt. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, daß das Recht der Placetirung von jeher nur der Anlaß zu unerwünschten Streitigkeiten gewesen ist, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Um so mehr hat dasselbe jetzt ohne Gefahr für den Staat aufgegeben und durch den am Schlusse des Artikels ausgesprochenen Vorbehalt ersetzt werden können."[1])

Das schon citirte Rescript des Ober-Präsidenten von Westphalen vom 8. Mai 1852, welches an die Bischöfe von Paderborn und Münster im Auftrage des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten erlassen wurde, hat auch darauf hingewiesen, daß das staatliche Placet beseitigt sei.

„EE. Gnaden nehmen als weggefallen an . . das bisherige

---

[1]) An den frühern Standpunkt des Staates erinnern die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in Th. II. Tit. 11. §. 117 und 118: „Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. Alle päpstliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen, vor ihrer Publication und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden;" sowie in §. 135 u. 136: „Kein auswärtiger Bischof, oder anderer geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen. Auch darf er irgend eine andere Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben."

Placet für kirchliche Verfügungen, . . das landesherrliche Placet zur Anordnung von kirchlichen Festtagen, von Fast- und Abstinenztagen . . .

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat hierzu Folgendes zu bemerken gefunden:

Was die Aufhebung früherer Beschränkungen des landesherrlichen Placets betrifft, so findet dieser Punkt durch den Inhalt der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der betreffenden früheren Erlasse seine Erledigung . . . .

Die Anordnung kirchlicher Festtage bedarf alsdann der Staats-Genehmigung, wenn diese Seitens der Behörden oder im bürgerlichen Verkehre Anerkennung finden sollen."[1])

Hiernach können also die Bischöfe in Preußen unabhängig von jedem Placet kirchliche Anordnungen treffen, Fast- und Abstinenztage festsetzen und auch kirchliche Festtage einführen.[2]) Letztere bedürfen der staatlichen Genehmigung nur dann, wenn sie nicht bloß in der Kirche bei dem officium divinum gefeiert, sondern staatlicherseits respectirt werden sollen. Nur der Staat kann die Regierungs- und Gerichtsbeamten, die Postbehörden und Soldaten für diese Tage von ihren Arbeiten entbinden und die auf die Verletzung der Sonntagsfeier gesetzten Strafen auch auf diese Tage ausdehnen.

---

[1]) Beiträge zum preuß. u. deutschen Kirchenrechte Hft. II. S. 7—8.

[2]) Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten enthielt im Th. II. Tit. 11. §. 34 die Bestimmung: „Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlichen Festtage hängt allein vom Staate ab."

Vierter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu der vollziehenden Gewalt der Kirche.

§. 7.

Wenn der allgemeine Verfassungs-Grundsatz (in Art. 15.) der Kirche zuerst ein selbstständiges Ordnen und hierauf ein selbstständiges Verwalten ihrer Angelegenheiten gewährleistet, so gibt er die Zusicherung, daß im preußischen Staate kirchliche Gesetze erst ungestört gegeben und sodann auch ungestört vollzogen werden können; die freie Uebung der vollziehenden Gewalt der Kirche ist gerade so garantirt, wie die der gesetzgebenden.

§. 8.

Darum können auch die Bischöfe nach der V.-U. da, wo es die Vollziehung der kirchlichen Gesetze verlangt, die ihnen über jeden Ort der Diöceſe zustehenden gottesdienstlichen, seelsorglichen und pfarrlichen Rechte für Geistliche ungehindert bestimmen, vereinigen und trennen, d. h. mit anderen Worten Kirchenämter errichten und verändern. Auch wird die mit der Errichtung und Veränderung der Pfarrämter zusam-

menhangende Begründung neuer und Abänderung bestehender Pfarrbezirke als kirchliche Angelegenheit vom Bischofe eingeleitet und festgestellt. Das hat die Staatsregierung anerkannt; jedoch hält sie daran fest, daß es ihres ausdrücklichen Beitritts bedarf, wenn jene kirchlichen Anordnungen nicht bloß vor dem kirchlichen, sondern auch vor dem bürgerlichen Forum Wirkungen haben sollen; z. B. die, daß die neuen Pfarrstellen Corporationsrechte erlangen, daß die staatlichen Behörden die neu regulirten Pfarr- oder Kirchen-Abgaben, resp. Baubeiträge durch administrative Execution einziehen.

Das mehrfach erwähnte Schreiben des Ober-Präsidenten von Westphalen an die Bischöfe von Paderborn und Münster sagt hierüber wörtlich: „Kommt es auf die Begründung neuer oder auf die Abänderung bestehender Parochialverbände an, so bleibt Ew. BB. Gnaden, da dergleichen Einrichtungen vorab und hauptsächlich kirchliche Interessen betreffen, die Einleitung und Führung der darauf bezüglichen Verhandlungen, sowie die endliche Feststellung des neuen Verhältnisses unbenommen. Die Staats-Regierung wird auf desfallsiges Ersuchen gern die Hand dazu bieten, bei solchen Geschäften, so viel an ihr ist, behilflich zu sein. Soweit indessen die Wirkung solcher Vorkehrungen auch in die Sphäre des bürgerlichen Lebens hinübergreifen soll, so viel es z. B. darauf abgesehen ist, den auf einen veränderten Bereich berechneten Kirchenbüchern für die ihm neu gegebene Ausdehnung publicam fidem zu erwirken oder die gerichtlichen und administrativen Behörden des Staats zur Gewährung gesetzlicher Rechtshilfe behufs Beitreibung neu regulirter kirchlicher oder Pfarr-Abgaben oder einzuziehender Baubeiträge zu veranlassen, so ist es vonnöthen, daß der Staat der von den kirchlichen Obern beliebten veränderten oder neugeschaffenen Einrichtung vorab ausdrücklich beitrete und zwar auch in solchen Fällen, wo es nicht zugleich auf Ertheilung von Corporationsrechten ankommt. Geschähe dieses nicht, so würde Seitens der kirchlichen Behörden die fast in allen solchen Fällen in der einen

oder andern Art ihnen zu Statten kommende Staatshilfe nicht als eine Pflicht beansprucht werden können.“ [1])

§. 9.

Wie die Errichtung und Veränderung der Kirchenämter, so ist auch die Besetzung derselben eine kirchliche Angelegenheit und als solche richtet sie sich nach den kirchenrechtlichen Normen.

Eine kirchliche Selbstverwaltung fordert nothwendig, daß die Kirchenobern zur Ausübung ihrer kirchlichen Rechte ebenso ungehindert die Stellvertreter bestellen, wie der Privatmann Stellvertreter zur Ausübung seiner Privatrechte.

Es ist darum eine bloße Consequenz, aus Artikel 15 der V.-U., wenn der Staat die Freiheit der Kirche bei Besetzung ihrer Stellen anerkennt, wenn Artikel 18 festsetzt:

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Artikel 18 der V.-U. v. 31. Januar 1850 ist aus Artikel 15 der V.-U. vom 5. December 1848 entstanden; er hat mehr Zusätze erhalten. Dieser Artikel 15 lautete: „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“ Hierzu bemerken die ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848. „Die Aufhebung des dem Staate zustehenden Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Rechtes bei Besetzung geistlicher Stellen ist zuerst in den Verhandlungen der Central-Abtheilung beantragt worden und hat in der Verfassungs-Urkunde deshalb Platz gefunden, weil

[1]) Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrechte. Hft. II. Paderborn 1866. S. 8—9.

sie nur eine nothwendige Consequenz des im Artikel 12 ausgesprochenen Grundsatzes ist."

Die Staatsgewalt wollte früher wegen vermeintlicher Kirchenhoheitsrechte, jura circa sacra, kirchliche Rechte mit übertragen helfen und unter verschiedenen Formen, durch Vorschlag, Wahl oder Bestätigung auf die Besetzung von kirchlichen Stellen, einen Einfluß sich wahren.[1]) Artikel 18 der V.-U. hat alle derartige staatliche Einwirkungen beseitigt. Darum erklärt der ministerielle Circularerlaß an sämmtliche königliche Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849:

„Es hören gleichfalls von jetzt auf alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche bisher der katholischen Kirche gegenüber, aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Collationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Beneficiaten, die Bestätigung resp. Genehmigung der kraft Privat-Patronatsrechts erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der kanonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstigen bischöflichen Beamten u. s. w."[2])

und ebenso das Schreiben des Oberpräsidenten von Westphalen vom 8. Mai 1852 im Auftrage des Ministers der geistlichen Angelegenheiten:

„Anlangend die Staatsgenehmigung zur Besetzung kirchlicher Stellen und Aemter, namentlich zur Besetzung der zur bischöf-

---

[1]) Z. B. bestimmt das A. L.-R. in Th. II. Tit. 11. §. 133: „Die Bestellung eines bischöflichen Generalvicarius kann ohne Landesherrliche Genehmigung nicht geschehen."

§. 151: „Sie (scil. die Erzpriester) stehen unter der Direction des Bischofs und werden von demselben unter Genehmigung des Staates ausgewählt und bestellt."

[2]) Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung. Jhrg. 1849. S. 266. Nr. 8.

lichen Collation gehörigen Dom-Canonicate, einschließlich der Domdekanate und der in gleichem Verhältniß befindlichen Pfarr- und Beneficiatstellen, zur Anstellung von Dechanten und sonstigen bischöflichen Beamten: Weihbischöfen, Generalvicarien, Officialen, Generalvicariats-Räthen und Justitiarien, Secretairen und anderen Subaltern-Beamten, sowie der Vorsteher und Lehrer des Clerical-Seminars, so hat dieser Gegenstand ebenfalls durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, namentlich durch den Artikel 18 im Wesentlichen seine Erledigung gefunden, weshalb auch ein Placet in Beziehung auf die erwähnten bischöflichen Acte schon bisher nicht ausgeübt worden ist."[1])

§. 10.

Artikel 15 beseitigt also — durch eine seiner Consequenzen — diejenigen staatlichen Einflüsse auf die kirchliche Aemterbesetzung, welche die kirchliche Selbstverwaltung stören. Aber es gibt auch Einflüsse, welche Producte der kirchlichen Selbstverwaltung sind. Eben weil die Kirche selbstständig ist, kann sie Privilegien in kirchlichen Dingen gewähren und namentlich besonderen Wohlthätern (Fundatoren), resp. deren Nachfolgern (Patronen) ein Recht zur Mitwirkung bei der Besetzung der fundirten Stelle, ein Vorschlagsrecht ertheilen. Ein derartiges Vorschlagsrecht zu Stellen, worüber der Staat ein Patronat sich kirchenrechtlich erworben hat, wird ihm eben darum, weil es Product der kirchlichen Selbstverwaltung ist, auch dann noch fortbestehen, wenn der Staat die kirchliche Selbstverwaltung zum Staatsgrundgesetze macht. Was hier vom Vorschlagsrechte auf Grund des Patronats gesagt ist, gilt auch von dem Ernennungsrechte auf Grund anderer Rechtstitel, welche die Kirche anerkannt hat. Darum widerspricht es dem Artikel 15 nicht, wenn Ar-

[1]) Beiträge l. c. S. 8.

tikel 18 jede staatliche Einwirkung auf kirchliche Anstellungen nur insoweit aufhebt, als sie „nicht auf dem Patronate oder besondern Rechtstiteln beruht.“[1])

§. 11.

Die Frage, welche kirchlichen Stellen einem wirklichen Staatspatronate unterliegen, ist noch jetzt vielfach Gegenstand der Untersuchung und Verhandlung zwischen kirchlichen und weltlichen Behörden. Andere Rechtstitel eines mehr oder minder bedeutenden staatlichen Einflusses auf die Besetzung gibt es bei den wichtigsten Diöcesankirchenämtern, nämlich bei den Bischofsstühlen und Dompräbenden. Auf Grund der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 kann der Staat verlangen, daß nur Geistliche aus dem preußischen Reiche zu Bischöfen in Preußen gewählt werden. „Dignitates ac canonici capitulariter congregati et servatis canonicis regulis novos Antistites ex ecclesiasticis quibuscunque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen et juxta canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint.“[2]) Und ein Breve Pius VII. vom

---

[1]) Circularerlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. März 1849:

„Sowie die Bestimmungen des Art. 13 der Verfassungs-Urkunde meinerseits bereits mit voller Wirksamkeit ins Leben getreten sind, ebenso ist meinerseits bereits in Ausführung des Art. 15 von dem bisher in Absicht auf die Besetzung katholisch-geistlicher Kirchenämter stattgefundenen Einflusse der Staatsgewalt abgestanden worden, insoweit derselbe nicht entweder mit dem noch näherer Feststellung bedürfenden Patronatsverhältnisse in Verbindung steht oder auf sonstigen speciellen Rechtsgründen, wobei vorzüglich die mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Vereinbarungen in Betracht kommen, beruhet.“

Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Jhrg. 1849. S. 267.

[2]) Gesetz-Sammlung für die Königl. preuß. Staaten 1821. S. 125.

16. Juni 1821 hat die Domcapitel dazu noch verpflichtet, zu Bischöfen nur solche Persönlichkeiten zu wählen, von denen sie wissen, daß sie dem Könige nicht mißliebig sind. „Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos ... prudentiae insuper Laude commendatos nec serenissimo regi minus gratos esse noveritis, de quibus, antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebratis, ut vobis constet, curabitis.“ Weil die Domcapitel hiernach schon vor dem feierlichen Wahlacte dafür sorgen müssen, daß sie keine dem Könige mißliebige Persönlichkeit wählen, so pflegen sie in einer Vorwahl eine Wahlliste aufzustellen, welche dem Könige vorgelegt wird, damit er mißliebige Persönlichkeiten streichen kann.

Die Anwesenheit landesherrlicher Commissarien bei dem Wahlacte ist durch Artikel 15 d. V.-U. abgeschafft. — Mit der nach der Wahl einzuleitenden Untersuchung über die Tüchtigkeit des Gewählten wird jederzeit ein preußischer Bischof oder Erzbischof beauftragt — das ist dem Staate auch durch die Bulle de salute animarum zugesichert: Quaelibet vero electionum hujusmodi instrumenta in authentica forma exarata ad sanctam Sedem de more mittentur, a qua si electio canonice peracta agnoscetur et ex processu inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo et ad formam instructionis jussu S. M. Urbani VIII. Praedecessoris nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per apostolicas litteras confirmabuntur.[1])

Bei den Domcapiteln in Preußen werden nach der Bulle de salute animarum die Propstei und die in den ungeraden Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) erledigten Canonicate vom Papste übertragen, aber so, wie es

[1]) Gesetz-Sammlung 1821. S. 126.

früher zu Breslau geschah: der König bezeichnet dafür die Persönlichkeiten."[1])

§. 12.

Der vorhin angegebene Artikel 18 d. V.-U. hat noch den beschränkenden Zusatz:

„Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Hinsichtlich der Militairgeistlichen hat die Regierung mit dem päpstlichen Stuhle besondere Unterhandlungen geführt, welche auch zu Resultaten geführt haben. Für die obere Leitung der kirchlichen und seelsorglichen Angelegenheiten aller der Königlichen Armee angehörigen Katholiken ist ein besonderes Amt geschaffen, welches vom Papste im Einverständnisse mit dem Könige übertragen wird. Der mit diesem Amte Betraute führt den Titel „katholischer Feldpropst der Königlichen Armee" und hat als apostolischer Delegat, außer mancherlei Facultäten (zu Ehedispensen u. a.), die Vollmacht, die Seelsorge über Militairpersonen an Geistliche zu übertragen. Bevor er jedoch Geistlichen Militairseelsorge überträgt, muß er die Diöcesanbischöfe derselben ersuchen, dazu die Genehmigung zu ertheilen; erst wenn diese ertheilt ist, sendet er die zur Militairseelsorge ermächtigende Urkunde den Diöcesanbischöfen zur Aushändigung an die betreffenden Geistlichen ein.

Dies ist für das ganze preußische Reich gegenwärtig die Weise, wie die Militairseelsorger, die Militairpfarrer angestellt werden.

---

[1]) „Praepositura quae major post pontificalem dignitas, in supra memoratis archiepiscopalibus et episcopalibus ecclesiis itemque canonicatus in mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis ecclesiis vacantes conferentur, quemadmodum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est." Gesetz-Sammlung 1821. S. 123. 124.

Für das Bisthum Breslau hat die Staatsregierung mit dem Fürstbischofe Melchior von Diepenbrock hinsichtlich der katholisch-theologischen Professuren an der Universität und der Religionslehrerstellen an Gymnasien am 29. April 1850 ein besonderes Uebereinkommen geschlossen.[1]) Für die Besetzung dieser Stellen haben sich Staat und Kirche bei der Auswahl der geeigneten Persönlichkeit zuerst zu einigen; der Staat ernennt hierauf die Professoren und der Fürstbischof ertheilt ihnen die kanonische Mission, die bischöfliche Ermächtigung zu ihrem Lehramte.

Diese Form der Besetzung ist auch bei den geistlichen Stellen an einzelnen andern vom Staate gegründeten und unterhaltenen Anstalten praktisch geworden. So hat sich z. B. der Oberpräsident von Westphalen mit der bischöflichen Behörde über die Wahl des Geistlichen für die Irrenanstalt in Marsberg, für die Krankenanstalt in Geseke ins Einvernehmen zu setzen; dann sendet er die Ernennungsurkunde an den Bischof; der Bischof fügt die missio canonica bei und stellt dem Ausersehenen die staatlicher- und kirchlicherseits ausgefertigten Documente zu.

§. 13.

Die Verfassungs-Urkunde stellt noch ein Gesetz über das Kirchenpatronat in Aussicht. Aus Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen," entstand der 17. Artikel der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen." Weder jener 14., noch dieser 17. Artikel hat der katholischen Kirche in Preußen eine Aufhebung des Präsen-

[1]) Beiträge zum preußischen Kirchenrechte II. Heft. S. 9.

tations- oder Vorschlagsrechts, welches regelmäßig im Kirchenpatronate enthalten ist, decretiren wollen. Denn dies wäre ohne Zweifel ein Eingriff in die kirchliche Selbstständigkeit gewesen, wie auch die ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848 recht gut hervorheben:

„Die Motive zu dem 20. Artikel des Commissions-Entwurfes bemerken, daß das Patronat seinem Begriffe nach der Autonomie der Religionsgesellschaften so sehr widerspreche und in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen führe, daß die Aufhebung desselben keiner weitern Rechtfertigung bedürfe. Von diesen Gründen gibt der erste zu einem sehr bedenklichen Zweifel Veranlassung, indem er die Frage offen läßt, ob nicht der Autonomie der Religionsgesellschaften, für welche durch die Aufhebung der im Patronat liegenden Beschränkung Sorge getragen werden soll, gerade dadurch eine empfindliche Verletzung zugefügt werden würde. Setzt man z. B. den Fall, daß die katholische Kirche den kanonischen Grundsatz beibehalten und folglich den Stiftern einer Kirche das Präsentationsrecht sammt andern Befugnissen zugestehen wollte, so würde es sich ohne Zweifel nicht rechtfertigen lassen, wenn ihr der Staat wegen der im Präsentationsrecht enthaltenen Beschränkung des an sich zur Verleihung berechtigten Organs mit einem Verbote entgegenträte, eben weil es sich hier um eine innere, der Einwirkung des Staates entzogene Frage handelt."

Wegen der nämlichen Gründe, wegen deren der Staat der katholischen Kirche nicht die Aufhebung des Präsentations- oder Vorschlagsrechts vorschreiben kann, kann er auch über die Entstehung und den Uebergang desselben nicht etwas von den Kirchengesetzen Abweichendes gebieten. Denn es handelt sich hier, wie der Minister sagt, „um eine innere, der Einwirkung des Staates entzogene Frage;" in diese hat der Staat (nach Artikel 15 der V.U.) sich nicht einzumischen. Sowie Jemand durch kein Staatsgesetz das Recht erlangen kann, einem Guts-

besitzer seinen Verwalter zu bestimmen, so kann Jemand auch durch kein Staatsgesetz ein Vorschlagsrecht erlangen, welches den Kirchenobern bei der Wahl seines Stellvertreters, seines Beamten beschränkte.

Aber, wenn hiernach der Staat auf Grund des Artikels 15 der Kirche nicht vorschreiben darf, wann sie ein Präsentationsrecht gewähren, wann auf Andere übergehen lassen, wann aufheben solle, so folgt doch noch nicht, daß er in einem Gesetze über das Kirchenpatronat gar keine das Präsentationsrecht betreffende Bestimmung erlassen dürfe; er kann seine eigenen Präsentationsrechte aufheben und dagegen hat die Kirche nichts einzuwenden; denn durch Verzicht des Berechtigten geht das Patronat unter. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten v. Ladenberg selbst deutet in seinen Erläuterungen vom 15. December 1848 (zu Artikel 14 d. V.-U. vom 5. Dec. 1848) hierauf hin: „Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das fiscalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird. Gegenwärtig ist die Ausübung desselben in der evangelischen Kirche den Consistorien übertragen und es treten in Folge dieser Einrichtung die Functionen, welche sonst zwischen dem Patron und dem Kirchenobern getheilt sind, nicht abgesondert hervor. Künftig würde aber die Präsentation von der Staatsbehörde, die Confirmation von dem verfassungsmäßigen Organ der Kirche ausgehen. Es leuchtet ein, daß der Staat hierdurch in ein unangemessenes Verhältniß gesetzt, und zu fortdauernden nachtheiligen Conflicten Veranlassung gegeben werden würde. Ganz dieselbe Erfahrung ist mehrfach bei der Ausübung des Patronats über katholische Pfarrkirchen gemacht worden."

Wenn sich der Minister hier gegen jedes staatliche Präsentationsrecht ausspricht, weil er es mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar und den Staat dadurch in ein unangemessenes Verhältniß gesetzt findet, so stimmte er ganz mit dem Berichte der Central-Abtheilung (S. 14) überein, welche einstimmig davon ausging,

daß sich der Staat ferner nicht mehr in die Wahl der Religionsdiener einmischen dürfe.[1])

§. 14.

Weil die Kirche nach Art. 15 ihre Angelegenheiten, die sie selbstständig ordnet, auch selbstständig verwalten und somit die eigenen Gesetze ungehindert vollziehen kann, so hat sie auch die Freiheit, kirchliche Erziehungs-Anstalten, Knaben-Seminarien, Convicte und Clerical-Seminarien zu gründen. Nur die Ertheilung der Corporationsrechte, welche solche Institute vor dem bürgerlichen Forum zu eigenthumsfähigen, juristischen Personen macht, ist dem Staate vorbehalten.

Ebenso frei können die Bischöfe Lehranstalten errichten und leiten. Aber diese bischöflichen Lehranstalten haben die ministerielle staatliche Bestätigung nothwendig, wenn sie die Vorrechte der staatlichen genießen sollen.

§. 15.

Und ist es auch den Bischöfen ganz überlassen, junge Leute, die sie fähig und geeignet finden, in die Knaben-Seminarien, Convicte, Clerical-Seminarien aufzunehmen, zu den niedern und höhern Weihen zuzulassen. Die Staatsgewalt betheiligt sich bei allen diesen kirchlichen Angelegenheiten nicht. Es gibt keine staatliche Erlaubniß zur Aufnahme in kirchliche Anstalten und zur Spendung geistlicher Weihen. Und bei den vorherigen Prüfungen gibt es ebenso wenig einen landesherrlichen Commissarius, als bei einem spätern Curatexamen und Pfarrconcurse. Die kirchenrechtlichen Normen allein sind hierbei maßgebend.

---

[1]) Das staatliche Patronatsgesetz, welches dem Patron auch keine Befugnisse bei der kirchlichen Vermögensverwaltung verleihen kann (vgl. unten § 50), hat zu seinem Hauptgegenstande die Patronatslasten, die Baulast. Vgl. unten §. 69.

Fünfter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

1. Gerichtsbarkeit in Strafsachen.

§. 16.

Nach der V.-U. Artikel 15 steht es der Kirche frei, Laien und Geistlichen wegen kirchlicher Vergehen die kirchlichen Vortheile zu entziehen[1]) d. h. mit andern Worten Kirchenstrafen zu verhängen. Um bei Disciplinarprocessen gegen Geistliche die Uebung dieser kirchlichen Strafgerichtsbarkeit zu erleichtern, ist es staatliche Vorschrift, daß die weltlichen Gerichte auf die Requisitionen der geistlichen Gerichte die Zeugen vorladen und verhören, und die Kosten einziehen. Ein hierüber veröffentlichter, ministerieller Circular-Erlaß vom 30. April 1851 lautet[2]):

Aus Anlaß eines von mir befürworteten Antrages des Herrn Cardinals und Fürstbischofs zu Breslau, hat der Herr

---

[1]) Die Bestimmungen des A. L.-R. in Th. II. Tit. 11. §. 55 u. 56: „Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate"
hatten für die katholische Kirche selbstverständlich keine Geltung.

[2]) Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jhrg. 1851. S. 83.

Justizminister den sämmtlichen Königl. Obergerichten, mit Ausschluß des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln eröffnet, daß nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung die Gerichtsbarkeit der Diöcesan-Behörden der katholischen Kirche in Disciplinarsachen gegen katholische Geistliche, sowie in Ehesachen, und zwar die letzteren, soweit es sich von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der separatio quoad thorum et mensam in rein kirchlicher Beziehung handelt, als fortbestehend zu betrachten sei und folgeweise die Civilgerichte den Requisitionen der geistlichen Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und um Einziehung von Kosten in solchen Sachen Genüge zu leisten haben.

Bezüglich des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln ist von einer entsprechenden Mittheilung deshalb Abstand genommen worden, weil durch die von dem Königl. Justizministerium unter dem 20. Januar und 21. März 1834 erlassenen Verfügungen (Jahrbücher B. 43. S. 241 u. B. 45. S. 296) den Rheinischen Justizbehörden die Erledigung der Requisitionen der geistlichen Gerichte bereits zur Pflicht gemacht ist, bei der Einziehung von Kosten aber eine Mitwirkung der dortigen Gerichte nur in soweit stattfinden kann, als dieselben überhaupt sich darauf zu beschränken haben, Urtheile, Beschlüsse und Kostendecrete anderer Gerichtsbehörden auf desfallsigen Antrag executorisch zu erklären . . . .

Die Königl. Appellations-Gerichte sind angewiesen worden, die Untergerichte ihres Departements hiernach mit der erforderlichen Instruction wegen Genügung der Requisitionen in Matrimonial- und Disciplinar-Sachen zu versehen. Ew. ermangle ich nicht, diese Bestimmungen zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
v. Raumer.

An sämmtliche katholische Erzbischöfe, Bischöfe, ingleichen bischöfliche Commissarien ꝛc.

§. 17.

Auch hängt es mit der Selbstständigkeit der Kirche und des Staates zusammen, daß die Kirche durch ihre Strafen nicht die bürgerlichen und politischen Rechte, der Staat durch seine Strafen aber nicht die kirchlichen Rechte nehmen kann. Staatliche Behörden können weder Kirchenstrafen verhängen (z. B. einen Kirchenbeamten nicht seines Kirchenamtes entsetzen), noch die von der Kirche festgesetzten Kirchenstrafen wieder aufheben.[1]) Hier gibt es keinen sogenannten recursus ab abusu. Dies wird in dem Ministerial-Rescripte vom 16. April 1849, betreffend die Einwirkung des Staates auf Disciplinar-Entscheidungen der Bischöfe gegen katholische Geistliche, mit offenen Worten ausgesprochen:

„An den katholischen Geistlichen Herrn N. N.
zu N. N. R.-B. Marienwerder.

Auf Ihre Vorstellung vom 1. Februar cr. wird Ihnen bei Rückgabe der Anlagen eröffnet, daß Ihrem Antrage, das gegen Sie unter dem 11. December v. J. ergangene Disciplinar-Erkenntniß des bischöflichen General-Vicariats-Amts von Culm zu Pelplin, wodurch Sie wegen unsittlichen Wandels Ihres Amtes als Pfarrer entsetzt worden sind, aufzuheben, nicht stattgegeben werden kann, da abgesehen von den triftigen Gründen, durch welche das gedachte Erkenntniß motivirt worden ist, eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinar-Gewalt von Seiten der Staatsbehörden nach den in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. enthaltenen

[1]) Vgl. die Abhandlung vom Oberhofgerichtsrath Roßhirt jun. über die rechtlichen Verhältnisse der Kirchenbediensteten mit einer interessanten Kritik einer Entscheidung des Obertribunals in der Nieweschen Klagesache (in dem Archive für katholisches Kirchenrecht, herausg. v. Professor von Moy de Sons und Professor Bering; neue Folge, Bd. II. S. 1 fl.).

Grundsätzen nicht ferner stattfinden kann. Eine solche Einwirkung hat aber auch bisher niemals in der Art, wie Sie irrig unterstellen, stattgefunden, als wenn die Staatsbehörden sich die Befugniß beigelegt hätten, eine seitens des bischöflichen Amts kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Disciplinar-Gewalt ergangene Entscheidung aufzuheben, oder gleichsam in höherer Instanz über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat sich vielmehr jederzeit darauf beschränkt, bei Beschwerden dieser Art, welche an dasselbe gelangten, lediglich darüber zu wachen, ob seitens des bischöflichen Amts etwa mißbräuchlicher Weise bestehende allgemeine Staatsgesetze unbeachtet gelassen oder die vorhandenen Competenz-Bestimmungen etwa nicht berücksichtigt sein möchten.

In Beziehung auf Sie wird aber weder das Eine, noch das Andere als zutreffend haben angenommen und daher eine Einwirkung der Staats-Behörde jedenfalls auch dann nur als unstatthaft haben angesehen werden können, wenn es auf eine materielle Prüfung Ihrer Beschwerden unter dem wesentlich veränderten Gesichtspunkte überhaupt noch ankommen könnte, welcher gegenwärtig nach erfolgter Emanation der Verfassungs-Urkunde maßgebend ist.

Ich kann Ihnen daher nur überlassen, sich mit Ihren etwaigen weitern Anträgen an den Herrn Bischof von Culm zu wenden, welcher von dieser meiner Verfügung in Kenntniß gesetzt ist.

Berlin den 16. April 1849.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An des Bischofs von Culm Herrn Dr. Sedlag bischöfliche Hochwürden zu Pelplin.

Ew. beehre ich mich in der Anlage Abschrift einer auf eine Beschwerde des im Disciplinar-Wege seitens des dortigen General-Vicariat-Amts seiner Stelle entsetzten Pfarrers N. N.

zu N. N. heute erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

gez. v. Ladenberg."[1])

§. 18.

Wider einzelne auf die Religion sich beziehende Vergehen sind auch bürgerliche Strafen festgesetzt:

„Wer öffentlich in Worten, Schriften oder andern Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporations-Rechten im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft."[2])

„Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst, oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren bestraft werden."[3])

„Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt oder

---

[1]) Beiträge zu m preuß. Kirchenrechte. 1. Heft. Paderborn 1854. S. 26—27.

[2]) Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten vom 14. April 1851. §. 135.

[3]) Ebendaselbst §. 136.

an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich[1]) auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen."[2])

§. 19.

Wegen bürgerlicher Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen übt der Staat sein Strafrecht sowohl gegen Geistliche als gegen Laien. Wird jedoch ein Geistlicher wegen eines bürgerlichen Verbrechens oder Vergehens[3]) zur Untersuchung gezo-

---

[1]) Ebendaselbst §. 137.

[2]) Man vergleiche auch noch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in §. 192 und in 102. §. 192: „Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer andern politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, . . . während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft."

§. 102. „Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, . . . während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden."

[3]) Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851. §. 1. „Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen."

„Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jah-

gen, so hat die Staats-Anwaltschaft dem geistlichen Obern zuerst die Einleitung der Untersuchung unter kurzer Angabe der Veranlassung und unter Mittheilung der Anklageschrift und demnächst den Inhalt der ergangenen Entscheidung anzuzeigen. Bei Uebertretungen [1]) wird nur, wenn auf Strafe erkannt ist, der Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt. [2])

2. Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

a. Staatliche Gerichtsbarkeit.

§. 20.

Aehnlich wie zur Untersuchung und Bestrafung der bürgerlichen Vergehen, so haben auch zur richterlichen Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über bloße Civilsachen, d. h. über Sachen, denen nicht ein kirchliches, sondern ein bürgerliches Recht zu Grunde liegt, die weltlichen Gerichte die vor dem bürgerlichen Forum wirksame Gerichtsbarkeit auch über Geistliche. Alle dinglichen Klagen, sowie alle persönlichen, welche z. B. aus Darlehen, Kauf, Tausch entstehen, werden auch gegen Geistliche vor das weltliche Gericht gebracht, welches seine Entscheidung zur Execution bringen kann.

b. Kirchliche Gerichtsbarkeit.

§. 21.

Wenn dagegen in kirchlichen Angelegenheiten Streit entsteht und zu dessen Beseitigung eine richterliche Entscheidung

---

ren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen."

[1]) Ebendaselbst: „Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung."

[2]) Verfügung des Justiz-Minist. vom 29. Juni 1851 wegen der von

nothwendig wird, so kann die Kirche nach der Verfassungs-Urkunde (Art. 15) ihre Gerichtsbarkeit ungehindert ausüben; dies gilt namentlich in Bezug auf Benefizial-Streitigkeiten bei Geistlichen und Ehe-Streitigkeiten bei Laien. Nach dem schon oben angeführten Ministerial-Rescripte vom 30. April 1851 müssen die weltlichen Gerichte hier den Requisitionen der geistlichen Gerichte um eidliche Vernehmung der Zeugen und um Einziehung der Kosten Genüge leisten.

c. Bedeutung der geistlichen Gerichtsentscheidungen in Ehesachen vor den weltlichen Gerichten.

§. 22.

Aber wenn auch der Staat insofern die Ausübung der geistlichen Ehe-Gerichtsbarkeit unterstützt, so läßt er doch die Entscheidungen der geistlichen Richter nur auf kirchlichem Gebiete mit einer die Gewissen bindenden Kraft gelten; er erkennt sie nicht auch als maßgebend für sein bürgerliches Forum an, für dieses läßt er die weltlichen Gerichte nach einem weltlichen Eherechte, welches durch das A. L.-R. eingeführt ist, entscheiden.

Ob dies dem gegenwärtigen Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche entspricht oder nicht, diese wichtige Frage soll im Nachfolgenden gründlich untersucht und beantwortet werden. Das Erste, was hierbei die Beachtung verdient, ist dies, daß das durch das A. L.-R. eingeführte weltliche Eherecht in erheblichen Punkten von dem katholischen Eherechte abweicht.

§. 23.

Viele trennende Ehehindernisse des katholischen Eherechtes werden von dem A. L.-R. gar nicht oder doch nur

---

den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen, Nr. 5 u. 6 im Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung, Jhrg. 1851. S. 133.

in einem geringern Umfange anerkannt; gar nicht das Ehehinderniß der höhern Weihe, der Ordensgelübde, der geistlichen Verwandtschaft, der öffentlichen Wohlanständigkeit, der außerehelichen Schwägerschaft, der Entführung; in geringerem Umfange namentlich das der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, da Ehen im 2. bis 4. kanonischen Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft kein staatliches Hinderniß entgegensteht.

Ein bestehendes Eheband (ligamen) ist nach katholischem Eherechte in dem Sinne Ehehinderniß, daß Katholiken oder Protestanten mit einer geschiedenen Person keine Ehe eingehen können; wohl aber können sie dies nach dem Allgemeinen Landrechte. [1]) Es können somit eheliche Verbindungen entstehen, welche nach dem katholischen Eherechte als nichtig und nach dem Allgemeinen Landrechte als gültig gelten.

Umgekehrt gibt es auch Ehen, welche nach dem weltlichen Eherechte nichtig, nach dem katholischen aber gültig sind. Das Allgemeine Landrecht erklärt nämlich Ehen der in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Offiziere, wenn sie ohne Königliche Erlaubniß, und Ehen der Unteroffiziere, der Soldaten und der auf die Kriegsartikel Vereidigten [2]), wenn sie ohne Erlaubniß ihres Regiments-, Bataillons- oder Corps-Chefs oder Commandeurs geschlossen sind [3]); ebenso auch Ehen zwischen Mannspersonen von Adel mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande, wenn zu ihnen die erforderliche höhere Dispens nicht eingeholt ist, für nichtig. [4])

---

[1]) Es gibt Fälle, wo Ehebruch und Gattenmord nach kanonischem Rechte trennendes Ehehinderniß sind und nach dem A. L.-R. nicht; und umgekehrt Fälle, wo Ehebruch und Nachstellungen nach dem Leben nach dem A. L.-R. trennendes Ehehinderniß sind, ohne solches nach kanon. Rechte zu sein.

[2]) Das A. L.-R. spricht hier von Allen, welche gleich den Soldaten zur Fahne geschworen haben. Darunter versteht das Kriegsministerium die auf die Kriegsartikel Vereidigten. Vgl. Vogt II. S. 38. Anm. 41.

[3]) A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 34. 35. 938.

[4]) l. c. §. 30—33. 940. Vgl. Vogt, Kirchen- u. Eherecht Th. II. S. 28—29.

Außer diesen nichtigen Ehen hat das A. L.-R. im Gegensatze zu dem kanonischen Rechte noch eine Reihe ungültiger Ehen. Unter ungültigen Ehen versteht nämlich dasselbe: Ehen, welche gewisser Hindernisse wegen rückgängig gemacht werden können, welche, wenn diese Hindernisse geltend gemacht sind, als von Anfang an nichtig und wenn diese Hindernisse nicht geltend gemacht sind, als von Anfang an gültig angesehen werden.[1])

Zu solchen ungültigen Ehen zählt das A. L.-R.

die Ehen zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vor Aufhebung der Adoption[2]);

die Ehe zwischen dem Vormunde (resp. dessen Kindern) und dessen Pflegebefohlenen ohne Erlaubniß des vormundschaftlichen Gerichts[3]);

die Ehen von Personen männlichen Geschlechts vor zurückgelegtem 18. oder Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14. Jahre[4]); endlich auch die Ehen von Minderjährigen (vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre)[5]) ohne Einwilligung des Vaters resp. nach dessen Tode ohne Einwilligung der Mutter (nach deren Tode, der Großeltern) und des Vormunds, welcher seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen kann[6]);

die Ehen von gerichtlich erklärten, unter Vormundschaft gestellten Verschwendern ohne die gleichen Einwilligungen.[7])

Nach dem kanonischen Rechte dagegen kann es solche „ungültige Ehen", welche nach Umständen zugleich von Anfang an nichtig und gültig sind, nicht geben; während dasselbe Ehen in

---

[1]) A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 934. 973—976.

[2]) l. c. §. 969. 985 ff.

[3]) l. c. §. 968. 977 ff.

[4]) l. c. §. 37. 970. 990 ff.

[5]) l. c. Th. I. Tit. 1. §. 26.

[6]) A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 45. 49—54. 972.

[7]) l. c. §. 55.

der gesetzlichen Verwandtschaft auf Grund der Adoption nicht bloß in dem vom A. L.-R. erwähnten Falle, sondern auch noch in andern Fällen geradezu als nichtig bezeichnet, läßt es die übrigen vorhin genannten „ungültigen" Ehen als gültig gelten. Und die Folge hiervon ist, daß Ehen, welche nach dem katholischen Eherechte aufrechterhalten werden müssen, nach dem weltlichen Eherechte rückgängig gemacht werden können.

Noch größere Differenzen entstehen dadurch, daß das A. L.-R. auch die an sich gültigen Ehen wegen sehr mannigfaltiger Gründe durch richterlichen Ausspruch wieder trennen läßt.[1])

Wenn nach canonischem Rechte für gültig vollzogene Ehen nur Ehebruch ein Grund ist, auf den hin eine beständige Trennung von Tisch und Bett (also bloß eine stete Aufhebung des Zusammenlebens, nicht eine Lösung des Ehebandes) durch richterlichen Ausspruch verfügt werden kann, so gelten nach dem A. L.-R. als Gründe für Auflösung von Ehen, für Ehescheidungen:

„Ehebruch"[2]), „bösliche Verlassung"[3]), „halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht"[4]), „Unvermögen"[5]), „Raserei und Wahnsinn"[6]), „Nachstellungen nach dem Leben"[7]), grobe mit harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestrafte Verbrechen[8]), Trunkenheit, Verschwendung oder unordentliche Wirthschaft trotz richterlicher Vorkehrungen[9]), die durch Verbrechen, Ausschweifungen, unordentliche Wirthschaft

---

[1]) A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 668 fl.

[2]) §. 670 fl.

[3]) §. 677 fl. Verordnung vom 28. Juni 1844 §. 61 (bei Vogt Th. II. S. 132). Vergleiche auch noch für andere Ehescheidungsgründe den §. 70 dieser Verordnung.

[4]) A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 694 fl.

[5]) §. 696 fl.

[6]) §. 698 fl.

[7]) §. 699 fl.

[8]) §. 704 fl.

[9]) §. 708 fl.

veranlaßte Unfähigkeit oder durch richterliche Zwangsmittel nicht gebrochene Weigerung des Mannes, die Frau zu ernähren[1]), Uebertritt zu einer Religion, welche den christlichen Ehegesetzen sich zu unterwerfen hindert[2]), gegenseitige Einwilligung bei kinderlosen Ehen[3]) und unüberwindliche Abneigung bei unglücklichen Ehen.[4])

Bei katholischen Ehen (nicht bei gemischten) kann der Richter aus all' diesen Gründen auch auf beständige Separation von Tisch und Bett erkennen; aber diese beständige Separation soll doch als eine volle Ehescheidung gelten, so daß jeder von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen kann.[5])

§. 24.

Man braucht den Inhalt dieses vom A. L.-R. eingeführten Eherechts nicht einmal vollständig bis in all' seine Einzelheiten, sondern nur theilweise in seinen Hauptzügen, wie im Vorstehenden darzustellen: und man wird sich die Frage, ob die Anwendung desselben den Grundsätzen der Parität entspricht, beantworten können. Die Parität fordert, daß der Staat in gleicher Weise auf die Katholiken, wie auf die Protestanten Rücksicht nehme, auf Protestanten nicht das katholische, auf Katholiken nicht das protestantische Eherecht anwende. Wenn also die weltlichen Gerichte, ohne Rücksicht auf die katholische Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, den protestantischen Grundsatz von deren Auflöslichkeit Katholiken gegenüber handhaben müssen, so paßt das zu einem paritätischen Staate nicht; in einem paritätischen Staate ist es nicht gerecht, gegen Katholiken nach einem Eherechte zu verfahren, welches in protestantischem

---

[1]) A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 711 ff.

[2]) §. 715.

[3]) §. 716.

[4]) §. 718.

[5]) §. 734. 735.

Geiste abgefaßt ist. Hiermit ist kurz erwähnt, was schon im Jahre 1834 der preußische Staats- und Justizminister v. Kamptz ausführlich und scharf hervorhebt:

„Gegenwärtig ist von mehreren Seiten dahin angetragen, für die Katholiken das kanonische Recht wieder einzusetzen und die Ehesachen zweier katholischen Ehegatten den geistlichen Behörden lediglich zu überweisen (cf. gedruckte Motive zum Entwurfe des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. S. 1—8).

Für diesen Antrag wird hauptsächlich Folgendes angeführt: Das der Ehe zum Grunde liegende religiöse Princip bringe es mit sich, daß für verschiedene Religionsparteien auch ein verschiedenes Eherecht Statt finden müsse. Namentlich könne der Grundsatz der evangelischen Kirche von der Auflöslichkeit der Ehe auf Katholiken, nach deren Glaubenssätzen das Band der Ehe unauflöslich sei, nicht Anwendung finden. Wenn demnach die Gesetzgebung die Auflöslichkeit der Ehe zweier katholischer Ehegatten zulasse, so nehme sie einmal die Unsittlichkeit in Schutz, indem sie gestatte, daß Jemand mit den Grundsätzen des Glaubens, zu dem er sich äußerlich bekenne, in Widerspruch trete. Sie begehe zweitens ein Unrecht, sowohl gegen den Ehegatten, gegen welchen die Scheidung nachgesucht werde, als gegen die ganze katholische Kirchengemeinschaft, indem sie einen zu derselben sich bekennenden Ehegatten, ungeachtet dieser die Grundsätze derselben verletze, in seiner religionswidrigen Handlungsweise unterstütze. Es sei mithin eine dringende Aufforderung an die Gerechtigkeit, die Ehesachen der Katholiken lediglich nach ihren Glaubenslehren, den Grundsätzen des kanonischen Rechts zu behandeln; und da es sich bei Ehesachen der Katholiken nicht um Auflösung der Ehe, sondern nur darum handle, ob die Ehe bestehe, diese Frage aber rein kirchlicher Natur sei, so folge von selbst die Nothwendigkeit, die Ehesachen der Katholiken an ihre geistlichen Behörden zu verweisen.

Von der anderen Seite ist behauptet, daß das bürgerliche

Gesetzbuch allgemein gültig und für alle Unterthanen in gleicher Art verbindend sein müsse.

Ich kann nicht allein keinen Anstand finden, der erstern wähnten Ansicht mich durchaus anzuschließen, sondern halte auch die zweite Ansicht für ungerecht, gemeinschädlich und dem Zwecke einer verbesserten Gesetzgebung über diesen Gegenstand widerstreitend. Wenn ein Ehescheidungsgesetz auf das religiöse Princip Rücksicht nehmen soll, so folgt von selbst, daß es den Grundsätzen der Religion angemessen sein und am wenigsten mit denselben in Widerspruch treten muß. Dies darf es weder aus dem Grunde der Allgemeingültigkeit des Gesetzbuchs, noch aus dem der Gewissensfreiheit. Der letztern wird überhaupt ein zu weites Feld angewiesen, wenn man sie dahin ausdehnt, daß ihr die Grundsätze der Religion, zu welcher man sich bekennt, untergeordnet sind, und daher ist meines Erachtens das Allgemeine Landrecht zu weit gegangen, wenn es bei Ehen unter Katholiken Handlungen gesetzlich anerkennt, welche sie wider die Vorschriften ihrer Confession begehen. Sollen aber Ehegesetze das religiöse Princip berücksichtigen, so folgt von selbst, daß bei verschiedenen Confessionen sie die Grundsätze einer jeden derselben berücksichtigen und aufrecht erhalten müssen. Geschähe dies nicht und nähme das Ehegesetz nur auf die Grundsätze einer Confession Rücksicht und wollte diese auch für die übrigen Confessionen annehmen, so würde das Gesetz rücksichtlich der letztern des religiösen Princips entbehren, ja mit ihm wohl gar in Widerspruch treten und das was es erhalten soll, verletzen. Dies würde recht eigentlich ein Eingriff in die Religions- und Gewissensfreiheit aller übrigen Confessionen sein, welchen keine Gesetzgebung sich erlauben darf.

So wenig katholische Regenten, wie das Beispiel von Oesterreich und Baiern beweiset, oder Regenten von andern Confessionen, wie das Beispiel von Rußland bestätigt, die Ehegesetze ihrer Kirche als Norm für ihre zur letztern sich nicht bekennenden Unterthanen angenommen, sondern vielmehr für alle Confessio-

nen auch hierin die einer jeden eigenthümlichen Grundsätze aufrechterhalten haben, ebenso wenig dürfen bei uns die Ehegrundsätze der evangelischen Confession den andern Confessionen vorgeschrieben werden, und ebenso sehr sind vielmehr letztere zu achten und aufrecht zu erhalten ....

Ich kann persönlich nur der Ansicht sein, daß es gerecht und für die Erhaltung des religiösen und kirchlichen Princips der Ehe unter Katholiken rathsam sei, deren Ehesachen an die geistlichen Gerichte zu verweisen. Daß diese dazu geeigneter sind als die weltlichen Gerichte, in welchen oft kein einziges katholisches Mitglied sich befindet, liegt von selbst vor."[1])

So der preußische Staats- und Justizminister v. Kamptz.

§. 25.

Aber nicht nur von den Paritäts-Grundsätzen, auch noch von anderen Rechts-Grundsätzen aus läßt sich zeigen, daß die Entscheidung katholischer Ehesachen durch weltliche Gerichte nach dem weltlichen Eherechte dem gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nicht entspricht.

Das Grundprincip für das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche ist dies, daß der Staat die volle Durchführung der Kirchen-Verfassung nicht hindert, in die kirchlichen Angelegenheiten sich nicht einmischt, über die kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr wie über andere bürgerliche entscheidet. Die Kirche betrachtet nun aber die Ehe als ein Sacrament, als eine res mere spiritualis und findet darum auch über Bestand, Dauer, Trennung der Ehe keine andere Entscheidung zulässig, als diejenige, welche sie selbst durch ihre eigenen Organe fällt. (Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit. Conc. Trid. Sess. 24 can. 12

[1]) Motive zu dem Entwurfe eines Ehescheidungsgesetzes für die Königlich preußischen Staaten, als Manuscript für die Berathungen abgedruckt. Berlin 1834. S. 5 ff.

de sacr. matrimon.) Aus dem Dogma, daß die Ehe ein Sacrament ist, ergibt sich der Verfassungs-Grundsatz, daß nur die Kirche, nicht der Staat in Ehesachen zu entscheiden habe, als einfache Consequenz, weshalb selbst Mirabeau sagte: „Wenn es wahr ist, daß die Ehe ein Sacrament ist, hängen die Ehesachen lediglich von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ab.“ [1]) Katholiken können darum die rechtliche Entscheidung darüber, ob eine katholische Ehe besteht oder nicht, ob das eheliche Zusammenleben auf eine Zeit lang oder für immer zu trennen ist, einem weltlichen Gerichte gar nicht zuerkennen; Katholiken erkennen hierin bloß kirchliche Fragen, zu deren Entscheidung weltliche Gerichtshöfe incompetent sind. Wenn also der Staat in kirchliche Angelegenheiten sich nicht einmischen, über kirchliche Angelegenheiten nicht mehr entscheiden will: so darf er auch über katholische Ehesachen nicht mehr entscheiden. Will er die Kirchen-Verfassung wirklich durchführen lassen, so darf er über das, was ein Theil derselben ist, nicht mehr wie über einen Theil der bürgerlichen Verfassung verfügen; er muß das, was wirklich kirchliche Angelegenheit ist, auch bei seinen weltlichen Gerichten als solche gelten lassen.

Der Staats- und Justizminister von Kamptz betrachtet darum die Frage, ob bei katholischen Unterthanen eine Ehe bestehe, nicht als eine Frage bürgerlicher Natur, welche bei den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden sei, sondern er schließt sich in der oben citirten Stelle unbedenklich der Ansicht an, in Ehe-Sachen der Katholiken sei die Frage, ob eine Ehe bestehe, „rein kirchlicher Natur“, woraus von selbst die Nothwendigkeit folge, die Ehesachen der Katholiken an ihre geistlichen Behörden zu verweisen.

§. 26.

Darf der Staat, welcher kirchliche Angelegenheiten bloß

[1]) Dé la Monarchie Prussienne Tom. 7 pag. 83. S. Göschl, Historische Darstellung der kirchlich-christlichen Ehegesetze, Aschaffenburg 1832. S. 4. Anm. 5.

durch die Kirche verwaltet wissen will, überhaupt das, was wirklich eine kirchliche Angelegenheit ist, nicht als bürgerliche behandeln, so darf er dies noch weniger bei den katholischen Ehesachen. Denn der westphälische Frieden, der hier an das von jeher in allen christlichen Staaten geltende Recht sich anschloß, läßt über die Ehesachen nur eine geistliche Gerichtsbarkeit und diese als ein annexum exercitii religionis publici gelten. Deutsche Territorial-Gesetzgebungen können also die katholischen Ehesachen aus bloß kirchlichen ebenso wenig in staatlich-bürgerliche umwandeln, als sie die Bestimmungen des westphälischen Friedens aufzuheben vermögen.

§. 27.

In den Provinzen Preußens, welche eine starke katholische Bevölkerung haben, waren früher auch wirklich, dem westphälischen Frieden gemäß, die Ehesachen der Katholiken nur der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Dies Verhältniß hörte erst im Jahre 1802 für die Länder am linken Rheinufer, im Jahre 1808 für die am rechten Rheinufer durch Gesetze französischer Fremdherrschaft; für das Herzogthum Westphalen[1]) erst mit dem Tode des Officials Arndts im Jahre 1825 factisch auf. Für Erfurt, Schlesien, Westpreußen und Posen dagegen blieb dies Verhältniß bis zum Jahre 1849 bestehen. Erst die Verordnung vom 2. Januar 1849 brachte die Processe über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit katholischer Ehen vor die weltlichen Gerichte, indem sie solche Processe mit einem vor dem bürgerlichen Forum maßgebenden Urtheile zu den weltlichen Angelegenheiten rechnete und die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten aufhob; nach der Regel: „Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden". Allein wenn man von dieser Regel aus materiellen Interessen, um das Handelswesen

[1]) Das Herzogthum Westphalen gehörte 1803—1816 zu dem Großherzogthum Hessen; darauf kam es an Preußen.

aufrecht zu erhalten und zu heben, Ausnahmen zuläßt — durch Errichtung von Handels-Gerichten —; so mußte man um so mehr aus höhern Interessen, um das Eheweſen heilig zu erhalten und zu heben, Ausnahmen zulaſſen — durch Beibehaltung der geiſtlichen Ehe-Gerichte. Dies alſo ſelbſt in dem Falle, wenn es ſich bei Trennung, Ungültigkeit, Nichtigkeit katholiſcher Ehen um weltliche, ſtaatliche Angelegenheiten handelte. Aber nach einem auf dem Dogma beruhenden Grundſatze der vom Staate anerkannten Kirchen-Verfaſſung und nach der den Staat bindenden Beſtimmung des weſtphäliſchen Friedens handelt es ſich hier um kirchliche Angelegenheiten. Darum iſt die Verordnung vom 2. Januar 1849 als im Widerſpruche mit der vom Staate anerkannten Verfaſſung und dem über der Staats-Gewalt ſtehenden weſtphäliſchen Frieden wieder abzuändern und die frühere geiſtliche Gerichtsbarkeit in Eheſachen der Katholiken wiederherzuſtellen; während die weltlichen Gerichte, an die Urtheile der geiſtlichen Gerichte über Beſtand oder Ungültigkeit der Ehe, zeitweilige oder immerwährende Aufhebung des ehelichen Zuſammenlebens anknüpfend, ſtets nur die weltlichen Angelegenheiten, die Vermögens-Angelegenheiten der Eheleute u. dergl. zu ordnen haben.

Hierdurch wird der ſchädliche Zwieſpalt zwiſchen den Urtheilen der geiſtlichen und weltlichen Gerichte verhütet und der herbe Bruch mit dem hiſtoriſchen Rechts-Zuſtande aller früheren Jahrhunderte geheilt.

Sechster Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu den pfarramtlichen Handlungen.

§. 28.

Das Allgemeine Landrecht, welches zu einer Zeit entstand, wo die unhaltbare Theorie von staatlichen Kirchenhoheitsrechten bei den Juristen herrschend war, beschränkte die Pfarrer so sehr, daß sie eine Pfarrhandlung an einer einer fremden Confession angehörigen Person selbst mit Einwilligung von deren Pfarrer nicht vornehmen durften: es sollte erst noch eine besondere staatliche Erlaubniß dazu eingeholt werden.

„Soll bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen oder umgekehrt verrichtet werden, so ist dazu die Erlaubniß des Staates nothwendig.“ [1])

Diese die Selbstständigkeit der Kirche verkennende Bestimmung ist, als unvereinbar mit der Verfassungs-Urkunde, beseitigt.

---

[1]) A. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §. 431.

Die Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. März 1849 bemerkt hierüber[1]:

„Bekanntlich soll in solchen Fällen, wo beabsichtigt wird, eine Parochial-Handlung bei einem katholischen Eingepfarrten durch einen protestantischen Geistlichen, oder umgekehrt bei einem protestantischen Eingepfarrten durch einen katholischen Geistlichen vornehmen zu lassen, nach Vorschrift des §. 431 des A. L.-R. Thl. II. Tit. 11 die Erlaubniß des Staats eingeholt werden. Der Zweck dieser Bestimmung war darauf gerichtet, die Aufrechthaltung des bestehenden Parochialnexus zu überwachen und nach Umständen dessen unwillkürliche oder unmotivirte Verletzung zu verhüten. Die Behörde, bei welcher die Staats-Erlaubniß nachzusuchen war, hat nach Zeit und Verhältnissen gewechselt. Zuletzt ist auf Grund einer Allerhöchsten Orts ertheilten Ermächtigung durch Erlaß des Staats-Ministers Eichhorn vom 3. Jan. 1842 (Minist.-Bl. S. 60 ff.) angeordnet worden, daß die Ertheilung der in Frage stehenden Erlaubniß, sofern dieselbe für einen evangelischen Geistlichen nachgesucht wurde, seitens des betreffenden Superintendenten, wo für einen katholischen Geistlichen, seitens des Kreis-Landraths, ertheilt werden solle.

Bei der durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. den einzelnen Religions-Gesellschaften gewährleisteten Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird diese ihrem Entstehungsgrunde nach aus dem staatlichen Aufsichts- und Hoheits-Rechte über die Kirche abzuleitende Einrichtung nicht länger aufrecht zu erhalten sein. Vielmehr muß den einzelnen Kirchen selbst die Sorge für die Wahrung ihres Parochial-Verbandes und der Abwehr etwaiger

[1] Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung. Jhrg. 1849. S. 44—45.

gesetzwidriger Eingriffe in denselben fortan überlassen bleiben. Ew. Hochw. veranlasse ich daher ergebenst, die Landräthe, sowie die katholischen Kirchen-Obern der Provinz, baldgefälligst davon in Kenntniß zu setzen, daß es der Nachsuchung und Ertheilung der in den vorerwähnten Fällen bisher vorgeschriebenen Staats-Erlaubniß, als unvereinbar mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde, fernerhin nicht mehr bedürfe."

§. 29.

Da die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet, so hat der Staat nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kirche die Trauung gemischter Ehen vornimmt oder verweigert, je nachdem die kirchlichen Bedingungen, namentlich hinsichtlich der katholischen Kinder-Erziehung seitens der Brautleute erfüllt werden oder nicht. —

Von der Regel, daß die Trauung dem Pfarrer der Braut, die Taufe von ehelichen Kindern dem Pfarrer des Vaters zukommt, gibt es noch nach anerkannter Praxis eine Ausnahme bei gemischten Ehen dann, wenn dieselben durch den Vertrag, daß die Kinder katholisch erzogen werden sollen, einen vorwiegend katholischen Charakter angenommen haben. Wie die Verfügung des Justiz-Ministers vom 27. October 1855 ausdrücklich anerkannt hat[1]), gebührt die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe dem Pfarrer desjenigen Ehetheils, in dessen Religion das Kind nach dem übereinstimmenden Willen beider Eltern erzogen werden soll. Und geradeso wie hier jene Uebereinkunft dem Pfarrer der Mutter das Recht zur Taufe gibt, so gibt eine derartige Uebereinkunft im zweiten Falle dem Pfarrer des Bräutigams das Recht zur Trauung.

---

[1]) Justiz-Minist.-Blatt Jhrg. 1855. S. 354. Vgl. Bogt Thl. I. S. 351—352.

§. 30.

Hinsichtlich des Religionsunterrichtes der Kinder aus gemischten Ehen hat das Allgemeine Landrecht folgende Bestimmungen in

Th. II. Tit. 2. §. 76: „Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan: so müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden."

§. 77: „Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Eltern den Andern, auch nicht durch Verträge, verpflichten."

§. 78: „So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen."

§. 79: „Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte."

§. 80: „Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden."

§. 81: „Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen."

§. 82: „Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen: so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes, fortgesetzt werden."

§. 83: „Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religions-Gesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechts, zulassen."

§. 84: „Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen."

Die Königliche Declaration vom 21. Nov. 1803 hat über den Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen eine weitere Bestimmung gegeben. Dieselbe lautet wörtlich:

„Se. Königliche Majestät von Preußen u. s. w. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 76, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. O. des Allg. Landr., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden." [1])

Diese Vorschriften der preußischen Gesetzgebung passen nicht

---

[1]) Vgl. Vogt Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königl. Preußischen Staaten. Thl. I. S. 81. fl.

mehr zu dem veränderten Verhältnisse des Staates zu dem Religionswesen und zu den Religionsgesellschaften.

Hier soll der Kürze wegen nur gegen den §. 77 l. c. des A. L.-R. und die ähnliche Bestimmung der Declaration vom 21. Nov. 1803 eine juristische Deduction folgen:

Wenn das A. L.-R. und die Declaration vom 21. Nov. 1803 die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder aus gemischten Ehen zu unterrichten sind, zuerst dem Staate zueignet und zu Abweichungen von dem Staatsgesetze einen Vertrag der Braut- oder Eheleute nicht als bindend anerkennt, so muß ein Staat, welcher sich nicht von vornherein in das Religionswesen einmischen will, jene Bestimmung über den Religionsunterricht der Kinder zuerst den Braut- oder Eheleuten zueignen und einseitige Abweichungen von deren Vertrage durch kein Staatsgesetz erlauben.

Die sich Ehelichenden haben das Recht, über die Religion der zu erwartenden Kinder zu bestimmen. Wenn sie aber dies Recht haben, so können sie auch darüber Verträge schließen, und der Staat verkennt ihr Recht, wenn er ihre Verträge nicht anerkennt.

Auch ist es nicht consequent, wenn der Staat Verträge der sich Ehelichenden über das Vermögen anerkennt und Verträgen derselben über die Religion der Kinder seine Anerkennung entziehen will.

Geht eine katholische Frauensperson mit einem Manne die Ehe erst dann ein, nachdem sie mit ihm den Vertrag geschlossen, daß die Kinder ihrer Confession folgen, so kann eine Gesetzgebung, ohne ungerecht zu werden, nicht hindern, daß von einem Vertrage, von dem das Dasein der Kinder abhängig gemacht wird, auch die Religion derselben abhängig gemacht werde. Auch gibt der Staat sonst die Rechte der Mutter und damit den inneren Frieden, das Lebensglück derselben Preis; gewährt dagegen dem Manne gerichtlichen Schutz, wenn er Pflichten gegen seine Frau verletzt, wenn er sein Versprechen, seinen Vertrag bricht.

Hiernach wäre es also offenbar ein Fortschritt, wenn die Gesetzgebung im Gegensatze zu §. 77 des A. L.-R. und im Gegensatze zu der ähnlichen Bestimmung der Declaration vom 21. Nov. 1803 festsetzte, daß ein Brauttheil, ein Ehetheil den andern in Beziehung auf den Religionsunterricht der Kinder durch Verträge für die Zukunft verpflichten könne.

§. 31.

Die staatlichen Eheverbote haben nicht die Wirkung, daß sie eine kirchlich gültige Ehe kirchlich ungültig machen könnten. Die Kirche respectirt dieselben jedoch insofern, als sie zur Entstehung von all' den Ehen, denen staatliche Verbote entgegenstehen, ihre Mitwirkung versagt.

Darum dürfen die Pfarrer (man vergleiche die verschiedenen Eheverbote des Staates überhaupt oben in §. 22) namentlich die Trauung von Personen, welche als Minderjährige oder als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft stehen, nicht vornehmen, bis sowohl die Einwilligung des Vormundes, als des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht ist. Sonst setzen sie sich und die Eheleute sehr unangenehmen Folgen aus.[1])

Ebenso haben die Geistlichen die staatlichen Vorschriften, die Trauung der Militairpflichtigen, der Berg-, Hütten- und Salinenbeamten, den Ausländer betreffend, wohl zu beachten.

Wenn Militairpflichtige sich verheirathen oder ansässig machen wollen, so haben die Pfarrer denselben bei dem Nachsuchen des Aufgebots vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung von der Verpflichtung, in das stehende Heer einzutreten, nicht frei werden.[2])

Kein Geistlicher darf ferner — bei Vermeidung einer Ord-

---

[1]) A. L.-R. Thl. II. Tit. 1. §§. 54. 999 und 978—984.

[2]) Königliche Cabinets-Ordre vom 4. September 1831. Vgl. Vogt Thl. II. S. 86.

nungsstrafe — einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Beamten ohne einen den Heirathsconsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde aufbieten oder trauen.[1])

Ausländer, welche in Preußen mit einer In- oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, müssen nach dem Gesetze vom 13. März 1854 — neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse — durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, eine Ehe im Auslande schließen dürfen oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß (vgl. die Anmerkung) erhalten haben. Die Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern können die Beibringung eines solchen Attestes erlassen und haben sie den französischen[2]) und brittischen[3]) Unterthanen, sowie den Bürgern der vereinigten Staaten von Amerika allgemein erlassen.

Eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. drohet denjenigen Geistlichen oder Civilstandsbeamten, welche ohne das erforderliche Attest in Fällen, wo dessen Beibringung nicht erlassen ist, bei der Eheschließung eines Ausländers amtlich mitwirken.

Die Geistlichen müssen darum vor der Trauung sehr vorsichtig sein und die ihnen vorgelegten Documente sorgfältig prüfen. Nicht durch bloßen Erwerb eines Grundbesitzes oder durch

---

[1]) Königliche Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1833.

[2]) Ministerial-Erlaß vom 2. April 1858. Ein französischer Unterthan legitimirt sich als solcher durch den Paß einer französischen Behörde nur dann, wenn ihm darin seine Eigenschaft als Franzose ausdrücklich bezeugt ist.

[3]) Nach dem Ministerial-Erlasse vom 31. August 1856 legitimirt sich ein brittischer Unterthan als solcher durch einen Paß des brittischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande auch nur dann, wenn darin seine Eigenschaft als brittischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist; und ebenso wird das Bürgerrecht in den vereinigten Staaten von Amerika durch Pässe der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten nur dann bewiesen, wenn sie eine gleiche Bescheinigung enthalten.

Zulassung zum Betriebe eines Gewerbes in den preußischen Landen erlangt ein Ausländer die Eigenschaft als preußischer Unterthan, sondern nur durch Verleihung mittelst einer von der Landespolizei-Behörde ausgefertigten Naturalisations-Urkunde, resp. durch eine vom Könige oder den Königlichen Central- oder Provinzial-Behörden vollzogene oder bestätigte Anstellung im Staatsdienste (nicht jedoch durch eine Anstellung im Auslande als Consul, Handels-Agent u. s. w.). Auch ist ein geborner Preuße als Ausländer zu behandeln, wenn er die Eigenschaft als preußischer Unterthan verloren hat

1. durch die auf seinen Antrag von der Landespolizei-Behörde ausgefertigte Entlassungs-Urkunde;
2. durch Beschluß der Landespolizei-Behörde, weil er einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leistete;
3. durch 10jährigen nicht erlaubten Aufenthalt im Auslande.

Anmerkung. Nach der von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern verfaßten Zusammenstellung sind zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine competent

1. im Königreiche Bayern: die Districts-Polizeibehörden, nämlich:
   a. in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direction zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

   ingleichen die Königlichen Landgerichte;

   b. in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Commissariate;
2. im Königreiche Sachsen: die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigungen derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direction;
3. im Königreich Hannover: die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den

s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1. der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, und Nienburg;
2. der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Waringen, Münden, Nordheim, Eimbeck, Osterode und Duderstadt;
3. der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4. der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf, und Bremervörde;
5. der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6. der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7. der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4. im Königreiche Würtemberg: die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart;
5. im Kurfürstenthum Hessen: die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Directionen und die Landrathsämter;
6. im Großherzogthum Baden: die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);
7. im Großherzogthum Hessen: die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden andern Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathsconsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe;
8. im Großherzogthum Oldenburg:
   1. im Großherzogthum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
   2. im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
   3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9. im Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Gemeindevorstände;
10. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
    a. in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
    b. im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
    c. in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
    d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
    e. in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;
11. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:
    a. in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate;
    b. in den Dominial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
    c. in den Großherzoglichen Cabinetsgütern: das Großherzogliche Cabinetsamt zu Neu-Strelitz;
    d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
    e. in den Kirchen-Oekonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomien;
    f. im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg;
12. im Großherzogthum Luxemburg sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;
13. im Herzogthum Braunschweig: die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Directionen;
14. im Herzogthum Nassau: die Herzoglichen Aemter;
15. im Herzogthum Sachsen-Altenburg: sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch, wie die Heimathsscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;
16. im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
    1. im Herzogthum Gotha: die Gemeinde-Vorstände;
    2. im Herzogthum Coburg: das Landraths-Amt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;
17. im Herzogthum Sachsen-Meiningen: die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeister-Aemter Wasungen, Romhild, Themar, Heldburg, Ummerstadt, Schol-

kau, Gräfenthal, Leherten, Camburg und der Stadtrath zu Cranichfeld;

18. im Herzogthum Anhalt-Bernburg: die Herzoglichen Kreis-Aemter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;
19. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Gemeinde-Behörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden;
20. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Fürstlichen Landräthe;
21. im Fürstenthum Reuß älterer Linie: für die Städte die Stadträthe; für das platte Land die betreffenden Gerichts-Behörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium;
22. im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera;
23. im Fürstenthum Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe;
24. im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Fürstliche Regierung;
25. im Fürstenthum Lippe:
    1. in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg: die Magistrate;
    2. auf dem Lande die Aemter;
26. im Landgrafenthum Hessen-Homburg: die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstands-Beamte;
27. in der Freien Stadt Lübeck:
    1. für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staats-Kanzlei);
    2. für das Städtchen Travemünde und die zum Amts-Bezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
    3. für die übrigen Land-Bezirke: das Landamt;
    4. für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;
28. in der Freien Stadt Frankfurt: für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt;
29. in der Freien Stadt Bremen: der Polizei-Director der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;
30. in der Freien Stadt Hamburg: die Wade-Behörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

§. 32.

Die Thätigkeit der Pfarrgeistlichen zur Beseitigung von Concubinaten wird staatlicherseits unterstützt. Nach einer Circular-

verfügung des Ministers des Innern vom 11. April 1854 [1]) soll ein polizeiliches Einschreiten gegen Concubinate nicht bloß in Fällen, wo den Betheiligten ein gesetzliches Ehehinderniß entgegensteht, sondern überall da eintreten, wo das Zusammenleben im Concubinate Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße gibt. Auf die Anzeige des Geistlichen, daß sein Zuspruch ohne Erfolg bleibt oder daß die Betheiligten ihm die Annäherung als Seelsorger unmöglich machen, soll die polizeiliche Behörde die Aufhebung des anstößigen Verhältnisses anordnen und eventuell durch Executionsmittel bewirken. Hiernach können sich die Pfarrgeistlichen in manchen Fällen richten, wo ihrem seelsorglichen Einflusse die Beseitigung eines Concubinats nicht gelingt.

§. 33.

Die Bestimmungen des A. L.-R. Th. II. Titel 11. §. 80 bis 82: „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen"

diese Bestimmungen können selbstverständlich auf katholische Geistliche keine Anwendung finden; die katholische Kirche hat hier andere, strengere Grundsätze.

Uebrigens ist staatlicherseits auch schon längst anerkannt, daß einem Geistlichen ein Zeugniß über das, was er in seiner Eigen-

[1]) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung. Jhrg. 1854. S. 71.

schaft als Seelsorger, auch außer der Beichte, erfährt, gar nicht abverlangt werden könne. Es kam folgender Rechtsfall zur Entscheidung. Zwei Feldhüter in der Rheinprovinz waren vor einem Forstpolizeigerichte beschuldigt, 7 Weidenstämme entwendet oder doch an der Entwendung sich betheiligt zu haben. Auch war ein Brief des Pfarrers vorgelegt, worin der Eigenthümer der Weidenstämme, um die Feldhüter vor Brodverlust zu bewahren, um die schriftliche Erklärung ersucht wurde, daß er nichts dagegen habe, wenn einige seiner Weidenstämme zur Verzierung des Dorfes verwendet würden. Der Pfarrer, hierauf aufgefordert, ein Zeugniß abzugeben, verweigerte dasselbe, weil er das von den Feldhütern außer der Beichte ihm Mitgetheilte als Amtsgeheimniß betrachte.

Vom Polizeigerichte unter Anwendung des Art. 157 der Criminal-Proceßordnung „wegen unbefugter Verweigerung seines Zeugnisses in eine Geldstrafe von 1 Thlr. event. in eine Gefängnißstrafe von einem Tage und in die Kosten verurtheilt, legte er gegen die Entscheidung den Cassations-Recurs ein: die Entscheidung, behauptete er, verletze den §. 155 des Strafgesetzbuches, da die amtliche Pflicht der Geheimhaltung bei Geistlichen sich nicht auf den Inhalt der Beichte beschränke, sondern Alles umfasse, was ihm in der Eigenschaft als Seelsorger anvertraut sei; die Entscheidung enthalte somit eine falsche Anwendung des Art. 157 der Rheinischen Straf-Proceßordnung.

Das Königliche Obertribunal entschied in dieser Sache am 19. Mai 1853 wie folgt:

„In Erwägung,

daß bei Seelsorgern die Pflicht zur Geheimhaltung der in dieser Eigenschaft gemachten Eröffnungen in dem Sinne des §. 155 des Straf-Gesetzbuches nicht auf den Inhalt einer förmlichen Ohrenbeichte, wie geschehen, beschränkt werden kann, vielmehr sich auf das erstreckt, was ihnen in Rücksicht auf ihre geistliche Amts-Verschwiegenheit auch sonst mitgetheilt worden ist; daß daher in der vorliegenden Sache das Gericht sich mit der, auf den Zeugeneid abgegebenen Erklärung

hätte, begnügen müssen, daß dem Zeugen über den Gegenstand der Vernehmung nur solche Eröffnungen in seiner Eigenschaft als Seelsorger gemacht seien, welche mitzutheilen sein Amt nicht erlaube;

daß in dem angegriffenen Urtheile nicht fest gestellt worden ist, daß die Ablegung des Zeugnisses mit dieser aus §. 155 des Straf-Gesetzbuchs sich rechtfertigenden Einschränkung verweigert worden sei;

daß mithin durch Festsetzung einer Strafe gegen den Cassations-Kläger wegen Zeugniß-Verweigerung der angeführte Paragraph des Straf-Gesetzbuchs und der Art. 157 der Criminal-Proceß-Ordnung verletzt und unrichtig angewendet worden sind,

aus allen diesen Gründen

cassirt das Ober-Tribunal (Senat für Straf-Sachen, zweite Abtheilung) das Urtheil des Forst-Polizei-Gerichts zu S. vom 7. Februar 1853, verordnet die Beischreibung dieses Erkenntnisses an dem Rande des cassirten Urtheils und die Zurückgabe der Succumbenz-Gelder, sodann zur Sache und aus den angeführten Gründen spricht es den Beschuldigten von Strafe und Kosten frei."

Nach diesem Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals kann also ein Geistlicher zu einem Zeugnisse über das, was ihm auch außer der Beichte als Seelsorger eröffnet ist, nicht gezwungen werden.

§. 34.

Zu den pfarramtlichen Handlungen gehört auch die Führung der Kirchenbücher.

Die Pfarrer sind kirchlicherseits verpflichtet, Kirchenbücher zu führen, in denen sie die Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse der Eingepfarrten eintragen. Diesen Kirchenbüchern und den darauf hin ausgestellten Kirchenzeugnissen, welche für das kirchliche Gebiet ohnehin schon Glaub-

würdigkeit hatten, hat der Staat, soweit das Allgemeine Landrecht gilt, auch für das bürgerliche Gebiet ausdrücklich Glaubwürdigkeit zuerkannt; weil er keinen Grund hatte, die Glaubwürdigkeit der diese Bücher führenden und diese Zeugnisse ausstellenden Geistlichen zu bezweifeln.

Weil die Führung der Kirchenbücher eine kirchliche Angelegenheit ist, welche den Pfarrern als Kirchen-Beamten, als Organen der Kirchen-Gewalt obliegt, so versteht es sich nach dem durch Artikel 15 der V.-U. geschaffenen Verhältnisse des Staates zur Kirche von selbst, daß neue Verordnungen für die Führung der Kirchenbücher nicht zum Ressort der weltlichen, sondern zum Ressort der geistlichen Behörden gehören. Wenn also staatliche Behörden bei der Einrichtung von Kirchenbüchern, bei der Ausstellung und Einsendung von kirchlichen Zeugnissen und Listen Aenderungen wünschen, so müssen sie sich an die kirchlichen Behörden wenden.

Uebrigens sind manche frühere staatliche Vorschriften kirchlicherseits eingeschärft worden. Darum haben die Pfarrer auch jetzt noch

am Ende eines jeden Jahres ein (durch Amtssiegel und Namensunterschrift beglaubigtes) Duplicat des Kirchenbuchs dem Gerichte einzureichen; ferner

diejenigen Todesfälle sofort anzuzeigen, welche eine Siegelung oder ein schleuniges gerichtliches Einschreiten nothwendig machen,

in den ersten drei Tagen eines jeden Monats aber alle Todesfälle aus dem vorigen Monate (auch etwaige uneheliche Geburten), welche die Einleitung einer Vormundschaft zur Folge haben.[1])

---

[1]) In dem Werke „das katholische Kirchenrecht in Preußen, Münster 1861" finden sich S. 36—37 noch folgende Bemerkungen:

„Der Pfarrer ist verpflichtet

a. die Populationsliste im Monat Januar dem betreffenden Landraths-Amte;

Bei Personen, welche aus der Kirche ausgetreten sind und keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören, dient zur bürgerlichen Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle ein besonders gerichtlich zu führendes Register. Als solche aus der Kirche Ausgetretene gelten aber civilrechtlich nur diejenigen, welche ihren Austritt vor dem Richter des Orts persönlich zu Protocoll erklären, nachdem sie mindestens vier Wochen vorher die Absicht aus der Kirche austreten zu wollen, dem Ortsrichter in gleicher Weise eröffnet haben.

Für einen solchen förmlich Ausgetretenen findet die eben erwähnte bürgerliche Beglaubigung so lange statt, bis er von seinem Orts-Geistlichen in gesetzlicher Weise in die Kirche wieder aufgenommen ist und dem Gerichte hierüber durch ein amtliches Zeugniß des Pfarrers Gewißheit verschafft.[1])

---

b. die Liste der im laufenden Jahre militairpflichtig Werdenden den betreffenden Schulzen oder Ortsvorstehern;

c. ein Verzeichniß der Verstorbenen in den ersten acht Tagen eines jeden Tertials den betreffenden Kreis-Gerichten bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thlr. pünktlich einzureichen (Instruct. vom 5. Septbr. 1811)."

[1]) Königl. Verordnung vom 30. März 1847 (in der Gesetz-Sammlung Jhrg. 1847. S. 125).

Siebenter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu der Kirche in Bezug auf das Elementarschulwesen.

§. 35.

Um das Verhältniß des preußischen Staates zu der Kirche in Bezug auf das Elementar-Schulwesen zu erkennen, muß man etwas weiter zurückgreifen.

Die Kirche führt das Recht zur religiösen Belehrung und Erziehung der Menschen auf ihren Stifter zurück; sie kann es nicht aufgeben, ohne den Auftrag Christi, ohne sich selbst und ihre Zukunft aufzugeben. Auch hat sie dies Recht schon ausgeübt, bevor alle die Staaten, welche es jetzt gibt, existirten; mit diesem Rechte ist sie in die gegenwärtigen Staaten eingetreten und recipirt.

Außer den Hochschulen gingen auch, wie die Geschichte bezeugt, die Elementarschulen aus der Kirche hervor, sie wurden durch kirchliche Mittel gegründet und erhalten und darum auch als bloße Kirchschulen, Pfarrschulen behandelt.

Daher war nach Gemeinem Rechte das gesammte Schulwesen eine rein kirchliche Angelegenheit; die Schulen waren bloß kirchliche Institute.

Und der westphälische Frieden konnte nicht umhin, für die Städte, in welchen Katholiken und Protestanten gleiche

Rechte genießen, in welchen Parität herrschen sollte, die volle Sorge für die Schulen einer jeden Religionspartei vorzubehalten („Templorum tamen et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur." Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 7.) und konnte nicht umhin, einer Religionspartei, welche öffentliche Religionsübung hatte, die Einsetzung der Schullehrer als annexum religionis zu garantiren (cujusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum aliaque similia jura" l. c. Art. V. §. 31.)

Hieraus ergibt sich hinlänglich, daß es nicht möglich ist, in Preußen eine Trennung der Schule von der Kirche herbeizuführen, ohne die Rechte der Kirche schwer zu verletzen, ohne das gesammte frühere historische Recht zu verkennen, ohne den westphälischen Frieden und damit eine Hauptgrundlage des deutschen Rechtszustandes zu erschüttern.

§. 36.

Eine gute Ausführung aller der staatsrechtlichen Titel, welche den preußischen Staat der katholischen Kirche Schlesiens gegenüber (für das Fürstbisthum Breslau) in Bezug auf das Schulwesen binden, enthält die in amtlicher Veranlassung verfaßte Denkschrift von Rintel, auf welche der Kürze wegen hier verwiesen wird.

Nach dieser im Jahre 1849 herausgegebenen Denkschrift hat der Fürstbischof von Breslau ein staatlich anerkanntes Oberaufsichtsrecht über die katholischen Land- und Bürgerschulen seiner Diöcese, während den Staatsbehörden nur eine Neben- oder Mitaufsicht zusteht; hat der Fürstbischof ferner auf die Schullehrerseminarien einen bedeutenden Einfluß, die Ernennung und Entlassung der Kreisschulinspectoren, die Bestellung, Versetzung und Entlassung der Adjuvanten (d. h. der bloß provisorisch angestellten Hilfslehrer), die definitive Anstellung der Schullehrer.

Nachdem Rintel l. c. S. 31. darauf verwiesen hat, „daß

am Ende des 17. Jahrhunderts Anstellung und Absetzung der Schullehrer unbestrittenes Recht des Fürstbischofes war, dessen Handhabung er damals seinem Generalvicar übertrug," bemerkt er:

„In späterer Zeit und auch unter preußischer Hoheit ist dieses Recht der Anstellung der Schullehrer dem Bischofe ungeschmälert verblieben. Die Cabinets-Ordre vom 12. September 1803 sagt in dieser Beziehung: „„Die Anstellung der Schulmeister selbst, sowie auch die Aufsicht auf ihre Lehre und Leben bleibt indessen Ew. Liebden und der dazu bestimmten Behörde überlassen.““

Und Rintel bemerkt weiter l. c. S. 32:

„Noch jetzt werden die Schullehrer von den betreffenden Gerichtsobrigkeiten, wo aber mit dem Schuldienst ein Kirchendienst verbunden ist, von dem Kirchenpatron dem General-Vicariat-Amte mittelst förmlicher Ernennungsurkunde, welcher der Nachweis über das Einkommen der Schulstelle (der Spannzettel) beigefügt ist, präsentirt. Diese Urkunde wird seit dem Ministerial-Erlaß vom 22. März 1827 mit dem Seminar-Zeugnisse, dem Führungs- und Sittenzeugniß des zeitig dem Anzustellenden vorgesetzten Schul-Revisors und Inspectors und dem Militair-Dienst- oder Entlassungszeugniß der betreffenden Königlichen Regierung zur Einsicht eingesandt und nachdem diese sie zurückgeschickt, vom General-Vicariat-Amt das Anstellungs-Decret ertheilt, welches lautet wie folgt:

„„Von dem Fürst-Bischöflichen General-Vicariat-Amte wird hierdurch bekundet: daß der N. N. (Name des zu Ernennenden) zum (Bezeichnung des Amtes) zu (Name des Ortes) durch (Name des zur Berufung Berechtigten) berufen worden ist.

Nachdem wir nun gegen dessen Ansetzung nichts zu erinnern finden, so bestellen wir den N. N. (Name des Ernannten) zum (Bezeichnung des Amtes) zu (Name des Ortes) und bestätigen ihn in erwähntem Posten Kraft dieses dergestalt, daß derselbe die hiermit verknüpften Emolumente zu genießen berechtigt ist. Dagegen aber gewärtigen wir,

daß derselbe die Pflichten eines guten Schulmannes genau erfüllen, die in Betreff des Schulwesens ergangenen Verordnungen pünktlich befolgen, den Befehlen seiner Obrigkeit und den Anweisungen seiner Vorgesetzten, als: des Kreis-schul-Inspectors, des Pfarrers und dessen geistlichen Amtsgehülfen gehörig genügen und auch die ihm pflichtmäßig zustehenden kirchlichen Verrichtungen ohne Weigerung vollziehen werde.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und Insiegel.

Breslau, den ten 18

Fürstbischöfliches General-Vicariat-Amt.

Anstellungs-Decret

für ....."

„Dieses Anstellungsdecret erhält sodann der betreffende Kreis-Schul-Inspector mit der Weisung

„„den Präsentirten vorschriftsmäßig in sein Amt definitiv einzuführen, ihm das Glaubensbekenntniß abzunehmen, ihn zu vereiden und über den ganzen Act eine Verhandlung aufzunehmen, diese aber an das General-Vicariat-Amt mittelst Berichtes einzusenden.""

§. 37.

Für die Diöcesen Paderborn, Münster und für den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil der Erzdiöcese Köln kann der Staat wegen eben des staatsrechtlichen Titels, auf Grund dessen er diese Ländertheile erwarb, die Kirche von dem Schulwesen nicht ausschließen; denn der §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 bestimmt: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben."

Selbst wenn man vom Gemeinen Rechte absehen wollte, so war es für alle diese Diöcesen ein durch viele Statuten und durch

stete Observanz geordnetes Provinzial-Recht, welches der Kirche ihren Einfluß auf die Schulen sicherte. Und wie sehr ein solches Provinzialrecht zu achten ist, kann selbst das Allgemeine Land-Recht zeigen, da nach Einleitung §. 21 bei Beurtheilung einzelner Streitfragen die allgemeinen preußischen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten nachstehen.

Hiernach waren es thatsächliche Eingriffe, welche dem damaligen Rechts-Zustande nicht entsprachen; wenn die Regierungen im Gegensatze zu dem durch staatsrechtliche Titel garantirten Gemeinen Rechte und Provinzialrechte die Leitung des gesammten Elementar-Schulwesens und damit auch die Anstellungen der Lehrer an sich zogen.

Gleichwohl ist auch anzuerkennen, daß der Staat auch hiermit der Kirche noch nicht jeglichen Einfluß auf das Elementar-Schulwesen nahm, im Gegentheile er suchte auch jetzt noch das Schulwesen im Verbande mit der katholischen Geistlichkeit zu erhalten.

Denn

1. ist vom Staate bei den Regierungs-Collegien ein Geistlicher als Schul- und Regierungs-Rath angestellt; derselbe hat alle Schulsachen zu bearbeiten und insbesondere die Elementar-Schulen des Regierungsbezirks zu visitiren. Die Kirche hat auf die Besetzung dieser wichtigen Regierungsstelle zwar nicht direct, aber doch indirect insofern Einfluß, als ein Geistlicher die Stelle nicht annehmen kann, ohne von seinem Diöcesan-Bischofe dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

2. Sind für die mehrere Schulen umfassenden Bezirke Geistliche und zwar Pfarrer zu Schul-Inspectoren ernannt.

3. Ist die Aufsicht über jede einzelne Schule dem Orts-Pfarrer zuerkannt. Die Pfarrer sind überall die Local-Schulvorstände resp. Mitglieder und zwar Vorsitzende derselben;

4. Die Leitung von Anstalten zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen (Schullehrer-Seminarien z. B. zu Brühl und Kempen in der Erzdiöcese Köln, zu Büren in der Diöcese Paderborn, Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn) wird einem Geistlichen als Director anvertraut, und zwar nicht eher anvertraut, bis das Gutachten und die Zustimmung der betreffenden Bischöflichen Behörde eingeholt ist.

5. Gehören zu der Prüfungs-Commission, welche Candidaten und Candidatinnen in diese Anstalten aufnimmt, aus denselben entläßt und über die Befähigung derselben richtet, nicht bloß die geistlichen Regierungs-Räthe der Provinz, der geistliche Seminar-Director, sondern auch noch ein besonderer, vom Bischofe frei zu wählender, stimmberechtigter Commissarius (in der Regel ein Domcapitular).

6. In der Diöcese Münster war dem Bischofe das Anstellungs-Recht der Lehrer bis zum Jahre 1825 nicht streitig gemacht worden; die Regiernng versuchte hier die ersten Anstellungen von Lehrern um das Jahr 1826, als Max Georg den Bischöflichen Stuhl bestieg. Dieser Bischof remonstrirte jedoch und hörte nicht auf, das ihm wie seinen Vorgängern zustehende Recht auszuüben. Aber auch die Regierung fuhr fort, erledigte Schulstellen zu besetzen. Um einer hierdurch entstehenden bedenklichen Verwirrung zu begegnen, erbot sich die Regierung am 29. Januar 1831, ein gemeinschaftliches Verfahren eintreten zu lassen. Dasselbe wurde dahin verabredet, daß die geistliche und die weltliche Behörde zuerst über die Anzustellenden sich einigten und sodann auch bei der Einsetzung in's Amt concurrirten. Als die Regierung fortan zwar erst der Bischöflichen Zustimmung hinsichtlich der Anzustellenden sich versicherte, aber allein die Bestallungs-Documente für die Schullehrer ausfertigte, ließ sich der Bischof die Documente von den Schul-Inspectoren vor der Aushändigung an die Ange-

stellten zur Bestätigung einreichen, um die kirchliche Concurrenz bei der Amts-Einsetzung zu wahren. Die Regierung bezeichnete aber am 30. August 1839 die Form der Bestätigung als unangemessen und der Bischof ließ darum jetzt die hergebrachte Form wieder eintreten, nach welcher den Schullehrern besondere bischöfliche Anstellungs-Documente ausgefertigt wurden. Zur einstweiligen Beseitigung des in Folge davon entstandenen Conflictes — die definitive Regulirung der wichtigen Angelegenheit ist der Zukunft vorbehalten — wurde ein gütliches Uebereinkommen (durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 27. März 1846, das Rescript des Ober-Präsidenten vom 15. April 1846, das bischöfliche Schreiben vom 15. Mai 1846, die Königliche Cabinets-Ordre vom 15. Juli 1846) getroffen. Hiernach blieb es dem Bischofe, welcher das frühere Besetzungs-Recht nicht aufgab, vorbehalten, seinen Anspruch auf dasselbe in Bezug auf die einzelnen Schulstellen im Rechts-Wege auszuführen. Auch sollten die früher von ihm angestellten Lehrer und Lehrerinnen von der Regierung berücksichtigt werden. Für die Zukunft aber sollte die Regierung nach diesem Uebereinkommen wenigstens verpflichtet sein,

den Bischof vor jeder Anstellung zu befragen, ob er gegen die anzustellende Person in kirchlich religiöser Beziehung etwas zu erinnern finde — eine Anfrage, die vor jeder Anstellung, auch der provisorischen, auch vor dem Uebergange der provisorischen in die definitive und vor jeder Versetzung gestellt wird —

erst nach erklärtem Einverständnisse des Bischofs die Ernennung oder Bestätigung vorzunehmen,

den Bischof hiervon behufs Ertheilung der zum Religions-Unterrichte befähigenden kanonischen Mission zu benachrichtigen und

den Lehrer erst nach oder doch unter gleichzeitiger Behändigung dieser Mission in's Amt einführen zu lassen.

Dies Verfahren zur Besetzung von Schulstellen, welches durch ein kirchlicher- und staatlicherseits getroffenes Uebereinkommen in der Diöcese Münster (Regierungs-Bezirk Münster) eingeführt war, ist später auch auf die Diöcese Paderborn (Regierungs-Bezirke Arnsberg und Minden) übergegangen. Die Königliche Cabinets-Ordre vom 9. August 1858 hat dem Bischofe von Paderborn bei Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen in den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Minden dieselbe Mitwirkung zuerkannt, welche dem Bischofe von Münster zusteht.

7. Die Anstellung der (sub 2 schon erwähnten) Schul-Inspectoren geht in den Diöcesen Münster und Paderborn (für die genannten Regierungs-Bezirke) von der Regierung und dem Bischofe zugleich aus: Regierung und Bischof einigen sich zuerst über die Persönlichkeit und vollziehen hierauf beide die Anstellungs-Urkunde. Indem so jeder Schul-Inspector von Regierung und Bischof angestellt wird, ist die staatliche und kirchliche Aufsicht über die Schule in einer Person vereint.

8. Die Abgrenzung neuer und Abänderung alter Schul-Bezirke geschieht im Einvernehmen mit dem Bischofe. Dies hat eine besondere Bedeutung, weil der Bischof die Pfarr-Bezirke abgrenzt und abändert;[1]) um den Charakter der Elementarschulen als Pfarrschulen zu erhalten, müssen mit den Grenzen des Schulbezirks auch die Grenzen des Pfarr-Bezirks zusammenfallen.

Die Königl. Cabinets-Ordre, welche sich zu den drei zuletzt erwähnten Punkten citiren läßt, lautet vollständig so:

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will ich hierdurch zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg in Be-

[1]) Vgl. oben §. 8.

ziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Elementar-Schulwesens und die dabei eintretende Mitwirkung der Bischöfe zu Münster und Paderborn genehmigen:

1. daß die Regierungen in Minden und Arnsberg verpflichtet werden, vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Elementar-Lehrer und Elementar-Lehrerinnen den Bischof zu befragen, ob er gegen deren Person in kirchlich-religiöser Beziehung etwas zu erinnern finde, und die Ernennung oder Bestätigung erst nach erklärtem Einverständnisse des Bischofs eintreten zu lassen, diesen aber hiervon Behufs Ertheilung der zum Religions-Unterrichte befähigenden kanonischen Mission zu benachrichtigen, und den Lehrer nach oder gleichzeitig mit Behändigung der kanonischen Mission in's Amt einzuführen;
2. daß die Anstellung der katholischen Schulinspectoren im Einvernehmen mit dem Bischofe erfolge und die darüber von den Regierungen auszufertigenden Anstellungs-Urkunden von der betreffenden Regierung und dem Bischofe vollzogen werden;
3. daß bei Abgrenzung neuer oder bei anderweitiger Umgrenzung bestehender Schulbezirke der Bischof gehört und möglichst im Einverständniß mit demselben verfahren werde.

Behufs Ausführung dieser Bestimmungen haben Sie das Erforderliche zu veranlassen.

Ostende, den 9. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs

gez. Prinz von Preußen.

gez. von Raumer.

An den Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten.

§. 38.

Verschiedene wichtige Grundsätze, welche die Stellung des Staates zu dem kirchlichen Unterrichts- und Schulwesen bestim-

men, sind Theile des Staats-Grundgesetzes, der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 geworden. Um dieselben richtig zu verstehen, muß man die von der Kirche gegründeten und erhaltenen Schulen und die von dem Staate gegründeten und erhaltenen wohl von einander unterscheiden.

I. a. Der Besitz jener kirchlichen Schulen ist der Kirche durch die Verfassungs-Urkunde garantirt. Und dies ist nicht bloß, da die kirchlichen Schulen kirchliche Angelegenheiten sind, durch das Grundprincip in Artikel 15 geschehen („die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig"), sondern auch noch besonders durch den an dies Grundprincip angeschlossenen Satz in dem nämlichen Artikel 15: „und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Hiernach soll die Kirche die für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten — also alle ihre Schulen, mögen es höhere oder niedere sein — und ebenso deren Temporalien („Stiftungen, Fonds") fortwährend ungestört besitzen und genießen.

Die Erhaltung der frühern kirchlichen Schulen ist somit staatlicherseits gewährleistet. Aber auch

b. die Freiheit, neue kirchliche Schulen zu errichten, ist der Kirche durch die Verfassungs-Urkunde zugesichert. Wenn Artikel 20 bestimmt „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", und wenn Artikel 22 festsetzt „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat"; so kommt das hiermit staatlich garantirte Princip der Lehr- und Unterrichtsfreiheit auch der Kirche zu Gute. Artikel 20 erklärt auch die Wissenschaft und Lehre der Kirche, das kirchliche Wissen und das kirchliche Lehren für unabhängig, für frei von dem Willen staatlicher Behörden. Und ist der Nachweis sittlicher, wissenschaftlicher und technischer Befähigung gelie-

fert, so steht nach Artikel 22 Jedem und somit auch den kirchlichen Personen die Ertheilung des Unterrichts, die Gründung und Leitung von Unterrichts-Anstalten frei.

Auch ist nicht zu übersehen, daß der Staat, auch wenn die citirten Artikel über die allgemeine Lehr- und Unterrichtsfreiheit fehlten, der Kirche, welche die Grundlagen für seinen Bestand sichert, doch schon durch Artikel 15 Lehr- und Unterrichtsfreiheit gewährt hätte. Denn das ist ein Widerspruch, der Kirche die freie, selbstständige Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten zusichern und derselben zugleich die freie, selbstständige Verwaltung ihrer wichtigsten Angelegenheit, der Lehre, beschränken wollen. Also die unbeschränkte Lehrfreiheit, womit die Gründung und Leitung von Lehr-Anstalten zusammenhängt, muß der Kirche auch schon auf Grund des Artikels 15 d. V. U. vindicirt werden.

So viel über die kirchlichen Schulen; jetzt noch Einiges über die staatlichen Schulen.

II. Auch die Schulen, welche der Staat gegründet und erhalten hat, resp. gründen und erhalten wird, sollen dem wohlthätigen Einflusse der Religion, der Kirche nicht entzogen werden. Das Staats-Grundgesetz will keine von der Kirche getrennte Schulen, m. a. W. keine Trennung der Schule von der Kirche. Denn

a. Artikel 14 setzt fest: „die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religions-Uebung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.“ Und es ist von Nutzen, hier noch eine Bemerkung von dem Ministerialrath Professor Richter zu beachten: „Es sind in einer jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Trennung der Schule von der Kirche gefordert haben. Diese gingen von der ganz unverständigen Voraussetzung aus, daß die Schule

neben der Kirche eine eigene Lebensordnung sei: das Ziel aber war die Losreißung des Unterrichts von seinem christlichen Grunde. Einer solchen Richtung nachzugeben, wird der Staat, der um seine Zukunft besorgt ist, stets verweigern müssen." [1])

b. Artikel 24 enthält für die Volksschulen, welche der Staat gründet, nicht bloß die specielle Bestimmung „den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften", sondern auch zuvor schon die allgemeine „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen." Der Staat will also auch die von ihm gegründeten Elementar-Schulen der Kirche nicht entfremden; dieselben sollen nicht nur einen christlichen Charakter haben, sondern auch einen specifisch confessionellen. Die katholisch-confessionellen Verhältnisse sind aber nur dann berücksichtigt, wenn die Kirche auf die Bildung und Erziehung, Anstellung [2]) und Entfernung der Lehrer und Lehrerinnen, auf die gesammte Unterweisung und Erziehung der Jugend in und außer der Schule den gebührenden Einfluß hat. Und man darf nicht vergessen, was der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in der Circularverfügung vom 1. October 1851 hervorhebt, wie „die Ueberzeugung immer lebendiger hervortritt, daß das Gedeihen der Elementar-Schule, auch was deren Beaufsichtigung angeht, von ihrer innigen Verbindung mit der Kirche abhängig ist."

---

[1]) Richter Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1853. §. 283. S. 627.

[2]) Nach katholischen Grundsätzen hat der Bischof für seine ganze Diöcese das Lehramt; ein Lehrer kann dasselbe nur im Auftrage des Bischofs, als dessen Stellvertreter ausüben. Dies ist der Grund, warum die Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts einer besondern bischöflichen Ermächtigung (missio canonica) bedürfen.

Achter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu den Geistlichen überhaupt.

§. 39.

Früher hatten die zu ordinirenden Geistlichen einen besonderen Staatseid abzulegen. Weil aber die Kirche keine Staatsanstalt ist, weil die Kirchenämter keine Staatsämter, die Kirchenbeamten keine Staatsbeamten sind, so war es dem durch die Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850 geordneten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ganz entsprechend, daß eine solche Vereidung der Geistlichen aufgegeben wurde.

Ein einschlägiges Rescript des Oberpräsidiums von Westphalen lautet:

Ew. Bischöflichen Hochwürden beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wegen des in Folge der Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar c. wesentlich veränderten Verhältnisses des Staats zu den Religions-Gesellschaften die Ableistung des Staatseides, welcher von den zu ordinirenden katholischen Geistlichen bisher gefordert worden, nicht weiter beansprucht wird, da es sich von selbst versteht, daß die katholischen Geistlichen des Wegfalls dieser besondern Vereidung unge-

§. 41.

Durch Empfang der Subdiaconats-Weihe, werden die Geistlichen von der Militairdienstpflicht für immer frei. Auch können die Theologie Studirenden, ohne der Militärdienstpflicht zu verfallen, bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, ihre Studien zur Vorbereitung auf die Weihe fortsetzen.

„Ew. ꝛc. benachrichtigen wir hierdurch, daß das Königliche Staatsministerium aus Rücksicht auf das durch den Mangel an katholischen Priestern gefährdete Bedürfniß der katholischen Kirche des preußischen Staats beschlossen hat:

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt bleiben sollen; daß aber solche, die mit Ablauf des 25. Lebensjahres die an den geistlichen Stand unwiderruflich bindende Subdiaconats-Weihe noch nicht empfangen haben, sofort in die allgemeine Militärpflicht zurückfallen, und diese vollständig erfüllen müssen. Dieser Beschluß wird vorerst fünf Jahre maßgebend sein.“ [1])

„Da die Begünstigung, daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priesterseminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können, mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welche jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fort besteht, so haben wir auf den Antrag des Oberpräsidenten der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere fünf Jahre und zwar auf die Jahre 1860, 61, 62, 63 und

---

[1]) Circular-Rescript der Königlichen Ministerien vom 5. Sptbr. 1835. Vgl. Vogt I. S. 130—131.

64 mit der Maßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht wie bisher bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April des Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.“ [1])

[1]) Ministerial-Erlaß an die Provinzial-, Militair- und Civilbehörden, die Zurückstellung angehender Theologen bei der Heeres-Ersatz-Aushebung betreffend, vom 1. Mai 1859 im Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung, Jhrg. 1859. S. 258.

Neunter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu dem Kirchenvermögen.

§. 42.

Der allgemeine Grundsatz, welcher das Verhältniß des Preußischen Staates zur katholischen Kirche regelt, steht mit dem besondern Grundsatz, welcher das Verhältniß zu dem katholischen Kirchen-Vermögen angibt, in einem so engen Zusammenhange, daß die Verfassungs-Urkunde jenen allgemeinen und diesen besondern Grundsatz in einem Artikel zusammenfaßt. Der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 der 12. ist, lautet vollständig so:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

§. 43.

Das Staats-Grundgesetz hat hiermit zunächst die Unverletzlichkeit des Kirchen-Vermögens gewährleistet. Was Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde für alles Eigenthum festsetzt: „das

Eigenthum ist unverletzlich", wird hier durch Artikel 15 für kirchliches Eigenthum noch besonders ausgesprochen. So ist grundgesetzlich dem kirchlichen Eigenthume für immer der Schutz des Staates zugesichert; Säcularisationen sind ausgeschlossen. Oder um hier einen Ausdruck aus den ministeriellen Erläuterungen vom 15. December zu gebrauchen: Die Verfassungs-Urkunde „garantirt nunmehr erstens der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, sowie den übrigen Religions-Gesellschaften den Fortbestand ihrer dermaligen Eigenthums-Verhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen. Sie schließt sich mithin an die übrigen deutschen Verfassungs-Urkunden an, welche obschon sie ebenfalls allem Eigenthum den Schutz des Staates zusichern, dennoch im Hinblicke auf bekannte Lehren und Vorgänge den Religions-Gemeinschaften noch eine besondere Garantie zu ertheilen für angemessen erachtet haben." Wie die nämlichen ministeriellen Erläuterungen schon vorher bemerken, hatte „die Verfassungs-Commission die Aufnahme einer ähnlichen, bereits im Regierungs-Entwurfe enthaltenen Zusicherung theils für entbehrlich, theils für bedenklich gehalten"; allein von allen Seiten einlaufende Gegenvorstellungen hätten jene Zusicherung als nothwendig erscheinen lassen, „um eine weitverbreitete Besorgniß zu beseitigen" und um nicht „einen Anlaß zu dauernder Unzufriedenheit gerade in dem Augenblicke zu schaffen, in welchem der Friede und die gedeihliche Entwickelung des Volkes gesichert werden soll."

§. 44.

Auch hat damit das Staats-Grundgesetz zweitens die Fortdauer derjenigen Leistungen garantirt, welche dem Staate gegen die Kirche obliegen. Man vernehme hier wieder die ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848:

„Weiter verbürgt die Verfassung den Religions-Gemeinschaften auch die Fortdauer derjenigen Leistungen, welche bisher zu ihren Gunsten von dem Staate erfolgt sind. In

diesem Bezuge erfüllt sie nur eine Forderung der Gerechtigkeit, weil jene Leistungen theils auf einer speciellen, theils auf einer allgemeinen Verpflichtung beruhen, welcher der Staat sich nicht entziehen kann ohne das Princip seines eigenen Lebens zu verletzen. Um dieses zunächst für die katholische Kirche darzuthun, ist an die Schicksale des Kirchenguts in den verschiedenen Landestheilen zu erinnern. Im Jahre 1772 wurden bekanntlich in Westpreußen die geistlichen Güter in Folge der Cabinets-Ordre vom 1. Novbr. von den Kammern mit der Bedingung übernommen, daß funfzig Procent des Rein-Ertrages den Grund-Herrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten. In ähnlicher Weise verfuhr man bei der Einziehung der geistlichen Güter in Südpreußen. Hier wurde durch die Declaration vom 28. Juli 1796 bestimmt, daß der nach Abzug der Kosten, der auf gewisse (50) Procente bestimmten Steuern und anderen öffentlichen und gemeinen Lasten übrig bleibende Ertrag der Geistlichkeit zu ihrem Unterhalte, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Erfüllung anderer nützlichen Zwecke ausgezahlt werden solle, und ein Publicandum vom 16. Septbr. ertheilte ferner die Zusicherung, daß auf die Conservation der niederen Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen, und auf die Verbesserung ihres Zustandes möglichst Rücksicht genommen werden würde. Als ferner durch den Reichs-Deputations-Haupt-Schluß vom Jahre 1803 die geistlichen Güter säcularisirt wurden, geschah es mit der ausdrücklichen Bedingung der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten würden, und hauptsächlich nur zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten (§. 35). Die Verpflichtung, welche sich hieraus ergab, ist später bei der Säcularisation in Preußen wiederholt ausdrücklich anerkannt worden. Namentlich heißt es in dem Edict über die Finanzen des Staates vom 27. Octbr. 1810 (Gesetz-Sammlung S. 28):

„Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säcularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen“;

und ferner in dem Edict über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter vom 30. Octbr. 1810 (Gesetz-Sammlung S. 32):

§. 1. „Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen sorgen.“

Endlich wurde für die neugewonnenen oder mit dem Staate wieder vereinigten Gebiete eine feierliche gesetzliche Zusage in Betreff der Fürsorge für die kirchlichen Anstalten ertheilt, wie aus dem Aufrufe an die Rheinländer vom 5. April 1815 und an die Bewohner des Großherzogthums Posen vom 15. Mai desselben Jahres (Gesetz-Samml. S. 25. 47.) hervorgeht. Deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchen-Verfassung mit dem römischen Stuhl verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dies auch ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst als später bei der Verkündigung des Resultates derselben, der Bulle De salute animarum vom Jahr 1821, anerkannt worden ist (Preuß. Staats-Zeitung vom 11. August 1821). Es ist bekannt, daß aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Capitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung

dieser Institute mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet."

Die dem Staate obliegenden Leistungen an Erzbischöfe, Bischöfe, Domcapitel und Seminarien sind vertragsmäßig durch die Bulle de salute animarum auf bestimmte Summen fixirt.[1])

An Pfarreien, welche früheren Klöstern incorporirt waren hat der Staat auch in Folge der Säcularisation Leistungen (weil die Kloster-Güter mit den ihnen anhaftenden Verpflichtungen auf ihn übergegangen sind); an manche andere Pfarreien noch aus andern Gründen.

Wie die ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848 andeuten: „Für eine andere Klasse von Leistungen, die Zuschüsse an die am geringsten besoldeten Pfarrer und zur Erhaltung der Pfarrsysteme ist der rechtliche Grund zum Theil im Vorstehenden schon nachgewiesen. Zum Theil beruhen dieselben aber auf einem speciellen rechtlichen Titel, insofern sie aus dem Patronate hervorgehen."

„Nach dieser Ausführung," fährt der preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten fort,[2]) „kann es mit Grund nicht bezweifelt werden, daß der Staat das dermalen bestehende Leistungsverhältniß nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden."

§. 45.

Nach der Bulle de salute animarum, für deren Ausführung nach der Königlichen Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen hat, sollten

---

[1]) Gesetz-Sammlung 1821. S. 140—148.

[2]) Vgl. Beiträge zum preußischen Kirchenrechte. Hft. I. S. 9.

entweder bis zum Jahre 1833 die jährlichen staatlichen Leistungen an Erzbischöfe, Bischöfe, Weihbischöfe, Domcapitel und Seminare als Grundzinsen auf die Staatswaldungen hypothekarisch eingetragen werden

oder es sollten, wenn das bis zum Jahre 1833 nicht stattfand, Grundstücke, deren jährlicher Ertrag den jährlichen Leistungen des Staates gleichkommt, für Staatsgelder gekauft und den Kirchen überwiesen werden.[1])

---

[1]) In der Gesetz-Sammlung, Jhrg. 1821, S. 140—142 ist hierüber wörtlich Folgendes publicirt: „Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diöces zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Dom-Capitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten anzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger, den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypotheken-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staats-Gläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend achthundert dreiunddreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend achthundert dreiunddreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, Statt finden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend achthundert dreiunddreißig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Baarschaft aus den Regierungs-

Dies ist eine Rechtspflicht, welche der preußische Staat noch zu erfüllen hat. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat Recht, wenn er an der vorhin citirten Stelle den Staat in Bezug auf die Dotationssummen als Schuldner der Kirche hinstellt, „es war nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dies auch ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst als später bei der Verkündigung des Resultats derselben, der Bulle de salute animarum v. Jahre 1821 anerkannt worden ist" (preuß. Staatsztg. v. 11. August 1821); allein es genügt nicht, wenn er bloß beifügt,

„es ist bekannt, daß aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotation der Bisthümer und Capitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung dieser Institute mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet."

Er hätte auch anerkennen müssen, daß der Schuldner nicht bloß zur jährlichen Bezahlung der Zinsen, sondern auf Verlangen des Gläubigers auch zur Abtragung der Schuld ver-

---

Hauptkassen der Provinz einer jeglichen Diöces ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend achthundert dreiunddreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sei; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte, daß dann mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern."

pflichtet ist, und dieser Verpflichtung, die Bisthümer und ihre Institute in liegenden Gründen zu dotiren nachzukommen, ist auch dem Staate so schwer nicht, wenn er mit einzelnen Instituten, z. B. mit den Seminarien anfängt und jedes Jahr etwas Neues leistet. Dann würden vor und nach die jährlichen Summen auf dem Staatshaushalts-Etat schwinden.

§. 46.

Mit der durch Artikel 9 und 15 der Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Unverletzlichkeit des Kirchengutes hängt es auch zusammen, daß die den kirchlichen Instituten zustehenden Reallasten nicht aufgehoben, sondern nur gegen Entschädigung beseitigt, d. h. abgelöset werden können.

Das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 hatte in Bezug auf die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten vorläufig nur eine Verwandlung in Geldrenten für zulässig erklärt; die Bestimmung über definitive Ablösung aber einem künftigen Gesetze vorbehalten. Die Königliche Verordnung vom 13. Juni 1853 hatte auch selbst jene Verwandlung in Geldrenten bis zu dem Erlasse des hier vorbehaltenen Gesetzes wieder sistirt. Das versprochene Gesetz wurde am 15. April 1857 publicirt. Dasselbe hat für die Ablösung der schon vor dem 14. September 1811 erworbenen Reallasten geistlicher Institute, milder Stiftungen und Schulen (für die Ablösung später erworbener Reallasten ist das Gesetz vom 2. März 1850 maßgebend) folgende Bestimmungen gegeben:

1. Die festen Abgaben in Körnern d. h. die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Abgaben bestimmter Massen von Körnern der Halm- und anderen Feldfrüchte, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, sowie die festen Leistungen an Holz und Brennmaterial werden in der hergebrachten Weise fort entrichtet. Ihre Capital-Ablösung oder Umwandlung in Geldrenten ist in der Regel nur

zulässig, wenn die Betheiligten vertragsweise übereinkommen und die Vorsteher, sowie die Oberaufsichts-Behörde der berechtigten Institute zustimmen.[1])

2. Bei den übrigen ablösbaren Reallasten ist der Jahreswerth erst festzustellen. Er wird nach dem Gesetze vom 2. März 1850 ermittelt, und in eine Roggenrente verwandelt, welche jedoch nicht in natura, sondern in Gelde nach dem jährlichen Martini-Marktpreise zu entrichten ist. Eine Capital-Ablösung dieser Roggenrente kann regelmäßig nur durch Vertrag der Betheiligten und

---

[1]) Wenn der Pflichtige die Capital-Ablösung nach dem Gesetze nicht fordern kann, aber beantragt, so kann der Kirchen-Vorstand auf diesen Antrag eingehn, falls das kirchliche Institut Vortheil dabei hat. Eine Vermittelung der Commissarien ist unnöthig; durch freie Vereinbarung des Kirchen-Vorstands mit dem Verpflichteten wird das Geschäft abgemacht; es bedarf einer bloßen Einigung über den Jahrespreis der Abgabe und über den Multiplicator, ob 25, 30, 33½mal; auch kann eine runde Summe festgesetzt werden. Ist das Uebereinkommen abgeschlossen, so wird an die bischöfliche Behörde berichtet und die Genehmigung eingeholt. Wird später die Ablösungssumme gezahlt, so ist es am einfachsten, wenn der Kirchen-Vorstand, wenigstens 3 Mitglieder desselben, unter dem Kirchensiegel eine Quittung und Löschungsbewilligung (worin die Abgabe und das pflichtige Grundstück oder Gut genau angegeben wird) ausstellen, der bischöflichen Behörde zur Genehmigung einreichen und endlich dem Pflichtigen zum Nachsuchen der Löschung bei dem Gerichte einhändigen. Es kann hier folgendes Schema dienen:

Von dem . . . Colonate (von den in der Gemeinde N. N. gelegenen Grundstücken Fl.-Parz. . . . des N. N.) ist eine jährliche Abgabe von . . ., welche auf das vorgenannte Colonat — die Grundstücke des N. N., sub Rub. II. Nr. . . . eingetragen ist, an die Kirche (Pfarre, Küsterei) zu N. zu entrichten. Diese Abgabe ist durch Baarzahlung von . . . abgelöset und quittiren wir hiermit über den Empfang vorgenannter Summe und bewilligen die Löschung der Abgabe im Hypothekenbuche.

Ort. Datum.

(L. S.)

Der Kirchen-Vorstand.

(Hier folgen die Unterschriften von wenigstens drei Mitgliedern.)

nur mit Zustimmung der Vorsteher, sowie der Oberaufsichtsbehörde der berechtigten Institute zu Stande kommen.

3. Feste, nach einem oder mehreren Jahren wiederkehrende Geld-Abgaben werden auf Antrag des Verpflichteten nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des 25fachen Betrags abgelöst. Der Verpflichtete kann das Capital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, vom Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abtragen; der Berechtigte braucht aber nur solche Theilzahlungen anzunehmen, welche mindestens 100 Thlr. betragen; der jedesmalige Rückstand wird mit 4% jährlich verzinset.

Eine andere Norm ist jedoch für diejenigen Geldrenten gegeben, welche in Folge des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 entstanden sind. Bei diesen kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ablösung durch eine im Ausführungs-Termine zu leistende Baarzahlung des 33⅓fachen Betrags der Rente verlangen, wofern nicht durch Vertrag ein anderer Multiplicator festgesetzt ist. Um sich von dieser Baarzahlung zu befreien, kann der Verpflichtete die Geldrente in eine Roggenrente umwandeln lassen.

4. Wenn wegen Zerstückelung von Grundstücken die Prästationen und Roggenrente (sub 1 und 2) jährlich weniger als 2 Scheffel, die Geld-Abgaben (sub 3) jährlich weniger als 4 Thlr. betragen, so kann ihre Ablösung gegen den 25fachen Betrag von dem Berechtigten gefordert werden.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes vom 15. April 1857. Dasselbe lautet wörtlich so:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2. Feste Abgaben in Körnern (§. 18 des Gesetzes vom 2. März 1850), sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, werden in der bisherigen Weise fortentrichtet.

§. 3. Der Jahreswerth der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, festgestellt. Bei der Anwendung des §. 32 1 c. bleibt aber der in §. 26 angeordnete Abzug von 5% wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreide-Abgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen. Der in dieser Weise ermittelte Jahreswerth wird für die im §. 1 bezeichneten Berechtigten unter Anwendung der in den §§. 19 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern in Gelde nach dem jährlichen nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 ermittelten Marktpreise abzuführen.

§. 4. Eine Capital-Ablösung der nach §. 3 festgestellten Roggenrenten und eine Capital-Ablösung oder Umwandlung der zufolge §. 2 fortzuentrichtenden Abgaben in Renten ist nur im Wege der freien Vereinigung der Betheilig-

ten unter Zustimmung der Vorsteher und der Ober-Aufsichtsbehörde der berechtigten Institute zulässig.

§. 5. Feste, jährlich oder nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren wiederkehrende Geld-Abgaben, sofern sie den §. 1 bezeichneten Berechtigten bereits vor dem Gesetz vom 2. März 1850 zustanden, unterliegen der Bestimmung der §§. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes nicht. Sie können auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des 25fachen Betrages nach vorhergegangener 6monatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Capital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thlr. betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4% jährlich zu verzinsen.

Das Nämliche findet auf diejenigen Renten Anwendung, welche für die in §. 1 genannten Berechtigten nach Maßgabe der vor Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 gültig gewesenen Gesetze über Ablösung der Reallasten, und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellt worden sind.

Wenn Recesse oder Verträge von vorstehenden Vorschriften abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maßgebend.

§. 6. In Ansehung derjenigen Geldrenten, welche für die Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 für die in §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes genannten Berechtigten bereits vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf rechtsbeständige Weise festgesetzt worden sind, ist sowohl der Verpflichtete als der Berechtigte befugt, deren Capital-Ablösung durch eine im Ausführungs-Termine zu leistende Baarzahlung des $33^1/_3$-fachen Betrages der Rente zu verlangen, sofern nicht

durch Vertrag ein anderer Multiplicator festgesetzt ist. Der Verpflichtete kann sich von dieser Capital-Zahlung dadurch befreien, daß er sich der Verwandlung der Geldrente in Roggenrente in Gemäßheit der Vorschriften des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes unterwirft. Bei dieser Verwandlung in Roggenrente kommt der Durchschnitts-Marktpreis der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provocation auf Feststellung der Geldrente (§. 65 1 c.) in Anwendung.

Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht von demjenigen Theile der Ablösungs- oder Regulirungs-Rente, welcher an die Stelle bereits vor dem Gesetz vom 2. März 1850 bestandener fester Geldabgaben getreten ist. Der dieser früheren festen Geldabgabe gleichstehende Betrag der Renten ist vielmehr nach Vorschrift des §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

§. 7. Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die in §. 1 bezeichneten Berechtigten zu fordern befugt, daß diejenigen Geldrenten oder Geld-Abgaben, welche nach der Vertheilung unter 4 Thlr. jährlich betragen, durch Erlegung des 25fachen Betrages abgelöst werden.

Das Nämliche ist ihnen wegen derjenigen Prästationen und Roggenrenten (§§. 2, 3 und 6) gestattet, welche nach der Vertheilung jährlich weniger als 2 Scheffel betragen. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §: 28 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 berechnet. Nach demselben Maaßstabe darf der Verpflichtete die Ablösung einer Roggenrente oder der in §. 2 erwähnten Abgaben verlangen, wenn der Berechtigte für dieselbe die Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit in Ansehung einer Abfindung durch Capital- oder Rentenbriefe beansprucht, welche dem Rentepflichtigen im Wege einer Gemeinheitstheilung, Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse zugefallen ist.

§. 8. Reallasten, welche den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung unterliegen und den in §. 1 benannten Berechtigten zustehen, dürfen nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Ober-Aufsichtsbehörde der berechtigten Institute in Rente verwandelt oder durch Capital abgelöst werden.

Bestehen dergl. Reallasten jedoch in anderen Natural-Leistungen, als festen Abgaben an Körnern oder festen Leistungen an Holz und Brennmaterial, so ist zwar ihre Umwandlung in eine Roggenrente nach Vorschrift des §. 3 zulässig; bei der Feststellung der Rente findet aber kein Abzug wegen des zeitweisen Ruhens der Reallast statt, wogegen die Rente auch nur während der Dauer der Gangbarkeit der Reallast zu entrichten ist.

§. 9. Ist mit den in §. 1 genannten Berechtigten eine Ablösung der Reallasten oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gegen eine Capital- oder Land-Abfindung vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 10. Die in den §§. 95 und 101 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 in Betreff der Provocationen aufgestellten Regeln bleiben außer Anwendung, soweit es sich bei einer Ablösung oder Regulirung um Betheiligung der in §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Berechtigten handelt.

§. 11. Die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf die Reallasten, welche nach Verkündigung der seit dem 14. Sept. 1811 in den verschiedenen Landestheilen ergangenen Ablösungs-Gesetze, durch die in §. 1 gedachten Berechtigten von Personen, welche nicht unter §. 1 fallen, erworben sind, keine Anwendung; viel-

mehr bewendet es Hinsichts dieser Reallasten bei den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

§. 12. In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen, Regulirungen der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse) geht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der §. 1 gedachten Berechtigten, soweit sie bisher den Auseinandersetzungs-Behörden zustand, auf die betreffenden ordentlichen Behörden über.

§. 13. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Durch dasselbe wird der in §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w. gemachte Vorbehalt erledigt.

Die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrente vom 13. Juni 1853 tritt außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeb. Charlottenburg, den 15. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heidt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Walderssee. v. Manteuffel II.

§. 47.

Für das Herzogthum Westphalen hob die großherzogl. hessische Verordnung vom 5. November 1809 den Colonatnexus und die darauf gegründete Untheilbarkeit der Güter auf und führte dadurch für die Gutsherrn nicht bloß den Verlust des Heimfallsrechts, sondern auch die Last herbei, die Grund-Abgaben fortan von zersplitterten Gütern in kleineren Beträgen erheben zu müssen; zur Entschädigung hierfür bewilligte sie eine

Erhöhung der Grund-Abgaben um den 20. Theil. So entstand der für kirchliche Institute wichtige Zusatz des Zwanzigstels, um frühere gutsherrliche Rechte zu ersetzen.

Nach einer großherzoglich hessischen Verordnung vom 27. Februar 1811 hatte der Grundeigenthümer allein alle Grundsteuern zu tragen, konnte aber dem Berechtigten 1/5 von den Grund-Abgaben wegen dieser Steuern abziehen. Die durch diesen Abzug des Fünftels beeinträchtigten geistlichen und Schullehrer-Stellen erhielten erst vom preußischen Staate eine Entschädigung. Nach der königl. Cabinets-Ordre vom 13. November 1827 soll ihnen das Fünftel aus der Staatskasse als jährliche Entschädigungs-Rente gezahlt werden, bis eine Ablösung erfolgt; dann ist das Fünftel mitabzulösen und die jährliche Zahlung aus der Staatskasse hört auf.

§. 48.

Nach Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Art. 12 d. V.-U. vom 5. Dec. 1848) soll der Kirche nicht bloß ihr Eigenthum und ihr Recht auf die staatlichen Leistungen erhalten bleiben, die Kirche soll auch weiter ihr Vermögen selbst verwalten. Mit der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten überhaupt ist ihr auch die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens anheimgestellt. Ist doch die selbstständige Vermögensverwaltung für die Kirche so sehr eine eigene Angelegenheit, daß der Bericht der Central-Abtheilung dies zu erwähnen „für überflüssig" hielt. Hiermit ist also das natürliche Recht der Kirche anerkannt, daß sie staatlichen Behörden gegenüber ebenso frei und ungenirt ihr Vermögen verwalten kann, wie jeder Eigenthümer das seinige. Die früher vom Staate geübte Bevormundung und Aufsicht ist beseitigt.[1])

---

[1]) Hiermit ist die Bestimmung des A. L.-R. in Th. II. Tit. 11. §. 161. aufgehoben:

Darum bemerkt auch der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Ladenberg in dem Circular-Erlasse vom 6. Januar 1849:

„Was die in Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände des Bischofs überzugehen haben. Desgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen."

§. 49.

Es ist nicht mehr Sache der Staatsgewalt, die Organe für die kirchliche Vermögens-Verwaltung aufzustellen, die kirchlichen Capitalien anzulegen, die Kirchen-Etats festzusetzen, die Kirchen-Rechnungen zu revidiren, Schenkungen für kirchliche Institute anzunehmen, Verzeichnisse solcher Schenkungen einzufordern, zur Löschung von kirchlichen Hypotheken, zu kirchlichen Veräußerungen,[1]) Verträgen, Processen die Genehmigung zu

---

„Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats;"

ebenso alle hiermit zusammenhangenden Bestimmungen.

[1]) Ein einschlägiges Rescript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer an die Königl Regierung zu Danzig vom 3. October 1851 ist in den Beiträgen zum preuß. Kirchenrechte Hft. II. S. 6 abgedruckt:

„Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 24. August c., daß meine Genehmigung zu dem Verkaufe des aus einem Wohnhause nebst Stall und 5 Morgen 21 □Ruth. Garten und Ackerland bestehenden Grundstücks der St. Nicolaikirche zu Elbing nicht erforderlich ist, da diese Disposition als ein Act der kirchlichen Vermögens-Verwaltung nach Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. v. J. von den Organen der Kirche unter Mitwirkung der Königl. Regierung als Patronats-Behörde selbstständig vorzunehmen ist."

ertheilen. Dagegen sind dem Staate bei seinen Patronatstellen diejenigen Rechte geblieben, welche andere Patrone haben.

„Ew. Bisch. Gnaden", schreibt der Oberpräsident von Westphalen in dem Reskripte die Ausführung der Verfassungs-Urkunde vom 8. Mai 1852[1]) betreffend, „gehen unter I. A. Ihres erwähnten Schreibens von der Ansicht aus, daß vermöge der der katholischen Kirche gewährten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten das früher vom Staate geübte Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögens-Verwaltung im Allgemeinen aufgehoben und daher insbesondere die Vorlegung von Etats, die Revision der Rechnungen, die Genehmigung und Ermächtigung zu Verträgen und Veräußerungen, zu Anlegung von Capitalien, sowie die Ertheilung der Erlaubniß zur Löschung von Hypotheken der Kirche und kirchlichen Anstalten, sowohl hinsichtlich der speciellen Bisthumsfonds, als auch in Betreff der einzelnen Pfarr- und Annex-Kirchen staatlicher Seits nicht mehr stattzufinden habe.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich mit dieser Ansicht, nach welcher im Wesentlichen schon bisher von den Königl. Regierungen verfahren worden ist, unter folgenden Maßgaben einverstanden erklärt:

So weit es sich um Kirchen landesherrlichen Patronats handelt, behält es bei den aus dem Patronat entspringenden Berechtigungen, demnach auch bei dem gesetzlichen Mitaufsichtsrecht der Patronats-Behörde hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung sein Bewenden.

In Betreff der künftigen Behandlung des Etats der Bisthümer und ihrer Institute bleibt die weitere Mittheilung nochvorbehalten."

---

[1]) Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrechte, 2. Heft. Paderborn 1856, S. 7. Nr. 1.

§. 50.

Bekanntlich ist das Vermögen auch der geistlichen und Kirchen-Stellen, welche einem Patronate unterstehen, kirchliches Eigenthum. Wenn also der Staat nach der Verfassungs-Urkunde über die Verwaltung eines jeden kirchlichen Eigenthums nicht mehr bestimmt, so kann er auch über die Verwaltung des Patronats-Vermögens nicht mehr bestimmen. Zu behaupten, der Staat könne noch jetzt die Verwaltung des kirchlichen Patronats-Vermögens ordnen — das ist dem Grundprincipe der Verfassung zuwider. Der Eigenthümer selbst hat festzusetzen, wie sein Eigenthum zu verwalten ist und darum kann auch nur die Kirche festsetzen, wie weit sich der Patron bei der Verwaltung ihres Vermögens betheiligen soll. Offenbar können also die Patrone rechtlicher Weise nur so viel Einfluß auf die Vermögens-Verwaltung beanspruchen, als ihnen die Kirche entweder im canonischen Rechte, oder in der Stiftungs-Urkunde oder in kirchlicher Observanz zugestanden hat. Diese Grundsätze aber, welche für alle Patrone gelten, gelten auch für den Staat da, wo er Patron ist. Soll also ein staatliches Gesetz, wie es Art. 17 der V.-U. in Aussicht stellt, dem gegenwärtigen, durch die Verfassungs-Urkunde garantirten Rechts-Zustande entsprechen, so kann es die kirchenrechtlichen Befugnisse der Patrone bei der kirchlichen Vermögens-Verwaltung ebenso wenig erweitern oder beschränken, als es deren Präsentationsrechte aufheben kann, „eben weil es sich hier um eine innere, der Einwirkung des Staats entzogene Frage handelt." (Vgl. ob. §. 13.)

§. 51.

Nach Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Art. 12 d. V.-U. v. 5. Decbr. 1848) soll die Kirche nicht bloß die für ihre Cultuszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds (Kirchen-, Pfarr-, Kaplanei-, Vicarie-, Küster-, Organisten-Fonds) besitzen, genießen, selbstver-

walten, sondern auch diejenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche für ihre Unterrichtszwecke und ebenso diejenigen Anstalten und Stiftungen und Fonds, welche für ihre Wohlthätigkeitszwecke bestimmt sind.

Mit Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde wurde darum auch die Königliche Regierung zu Arnsberg vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. Ladenberg ermächtigt und angewiesen, die Aufsicht auf die Verwaltung einer von Maria Magdalena von Keil gestifteten kirchlichen Armenstiftung zu Welwer dem bischöflichen General-Vicariate zu Paderborn zu überlassen und von der im A. L.-R. Thl. II. Tit. 19. §. 37 ff. dem Staate über solche Anstalten beigelegten Oberaufsicht abzustehen.[1])

§. 52.

Auch kann die Kirche ihre Waldungen den staatlichen Behörden gegenüber ebenso frei verwalten und benützen, wie jeder Privateigenthümer die seinigen. Das Rescript des Ober-Präsidenten von Westphalen vom 8. Mai 1852 erklärt im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:[2])

„Die Verwaltung und Benutzung eigentlicher Kirchen- und Pfarrwaldungen, d. h. solcher, deren Eigenthum einer Kirche oder Pfarrei, überhaupt einem kirchlichen Institute oder einer geistlichen Körperschaft zusteht, unterliegt nur noch denjenigen Beschränkungen, welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Privatforsten unterworfen sind."

§. 53.

Nach der Verfassungs-Urkunde muß die Kirche auch die

[1]) Beiträge zum preußischen Kirchenrechte, Hft. I. S. 43—45.

[2]) Ebendaselbst Heft 2. S. 10. Nr. 6.

Leitung des kirchlichen Bauwesens haben. Das eben citirte Rescript bemerkt hierüber:

„Anlangend das kirchliche Bauwesen, so findet sich von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern, daß Ew. BB. Gnaden einen eigenen geprüften Architekten zur technischen Bearbeitung der Kirchen- und Pfarr-Bausachen annehmen. Dabei bleibt es Ew. BB. Gnaden anheimgestellt, in wie weit auch für die Folge die höhere technische und ästhetische Einsicht der Central-Bau-Behörde des Staates in erheblichen Fällen, namentlich bei eigentlichen Neubauten zu Hilfe zu nehmen sein wird."

Dies ist richtig und der Verfassungs-Urkunde gemäß. Aber es ist nicht so richtig und der Verfassungs-Urkunde gemäß, wenn das Rescript noch beifügt:

„Die selbstständige Mitwirkung der Staats-Behörde bleibt jedoch sowohl in den Fällen vorbehalten, wo der Staat aus irgend einem Grunde, sei es wegen Rechts-Verpflichtungen oder im Gnadenwege sich bei kirchlichen Bauten betheiligt oder auch wo der kirchlich monumentale Charakter des Bauwerks die Beachtung der die Erhaltung solcher Bauwerke bezweckenden allgemeinen Bestimmungen bedingt."

Gegen Vorschriften, welche alle Bauwerke betreffen, wird die Kirche nichts einzuwenden haben. — Aber es ist der Verfassungs-Urkunde nicht entsprechend, wenn die Kirche mit andern Gebäude-Besitzern nicht gleiche Rechte haben soll. Ein Privatmann kann, wenn die Feuer-Societät ihm die Baukosten liefern muß, sein Haus bauen wie er will. Warum soll denn dies die Kirche bei ihren Gebäuden nicht, wenn der Staat die Baukosten zu zahlen hat? In all' den Fällen, wo der Fiscus „wegen Rechts-Verpflichtungen" die Baukosten hergeben muß, ist der Fiscus der Schuldner; ein Schuldner kann aber nicht vorschreiben, wie der Gläubiger sich das Haus bauen soll.

Etwas Anderes ist es, wo der Fiscus „im Gnadenwege sich bei kirchlichen Bauten betheiligt." Hier kann er die Bedingung angeben, von welcher er die Gnade abhängig macht und

die in Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständige Kirche muß sich entscheiden, ob sie die Bedingungen erfüllen und die Gnade annehmen oder ob sie auf die Bedingungen nicht eingehen und auf die Gnade verzichten kann.

§. 54.

Seit die Verfassungs-Urkunde publicirt ist, ist auch die Stellung des Staates zu den kirchlichen Collecten eine andere.

Zunächst kann der Staat keine Kirchen-Collecte vorschreiben; dadurch würde er in das Gebiet der Kirche eingreifen.

Es läßt sich hier auf den Circular-Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer vom 2. Januar 1857 hinweisen, wonach:

„anerkannt worden ist, daß eine Anordnung katholischer Kirchen-Collecten seitens des Staates, mit Rücksicht auf die durch die Verfassungs-Urkunde veränderte Stellung desselben zur katholischen Kirche, nicht mehr erforderlich noch angemessen, die Veranstaltung solcher Collecten vielmehr den kirchlichen Obern zu überlassen sei".[1])

Sodann wird, eben so wenig wie für Abhaltung von Collecten in Kirchen, für Einsammlung freiwilliger Beiträge unter Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse eine staatliche Erlaubniß gefordert.

---

[1]) Ministerial-Blatt für innere Verwaltung, Jhrg. 1851. S. 3.

Ein früherer Circularerlaß des Minist. der geistl., U. u. Med.-Ang. vom 13. Sept. 1850 im Ministerial-Blatte Jhrg. 1850. S. 327 beginnt mit den Worten:

„Nachdem in Folge der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. d. J. der evangelischen und römisch-katholischen Kirche eingeräumten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wie ich schon mehrfach ausgesprochen habe, eine Mitwirkung der Staatsbehörden zur Anordnung oder Gestattung von Kirchencollecten für kirchliche Zwecke nicht mehr erforderlich, die Veranstaltung katholischer Kirchencollecten daher den betreffenden kirchlichen Obern anheimgefallen ist."

„Der bisherige Abgeordnete zur zweiten Kammer, N., führt in der beigefügten Vorstellung vom 14. v. M. darüber Beschwerde, daß die Königl. Regierung zu der von dem katholischen Pfarrer in N. im Einverständniß mit dem bischöflichen General-Vicariate in der Gemeinde vorgenommenen Sammlung freiwilliger Beiträge zur Beschaffung von Mitteln zum Unterhalte eines von der bischöflichen Behörde als unentbehrlich anerkannten vierten Geistlichen die Einholung einer förmlichen Erlaubniß und demnächst einer jährlichen Anzeige über den jedesmaligen Betrag der Einsammlung der Beiträge erfordere.

Ich erkläre mich mit dem Abgeordneten N. darüber einverstanden, daß zu einer derartigen Einsammlung freiwilliger Beiträge, welche unter den Mitgliedern einer Kirchen-Gemeinde behufs Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse mit Genehmigung der kirchlichen Vorgesetzten veranstaltet wird, nach den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J., insbesondere nach dem Artikel 12 derselben eine Erlaubniß der Staats-Behörden nicht erforderlich ist, und veranlasse die Königl. Regierung, die Beschwerde hiernach zu erledigen.

Berlin, den 1. Mai 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Ladenberg.“ [1])

§. 55.

Die Regulirung der Stolgebühren geschieht durch bischöfliche Erlasse. Doch bemerkt das Rescript des Ober-Präsidenten von Westphalen vom 8. Mai 1852:

---

[1]) Beiträge zum preußischen Kirchenrechte. Hft. I. Paderborn 1854. S. 27—28.

„Insofern den bischöflichen Erlassen wegen Regulirung der Stolgebühren Anerkennung und Ausführung Seitens der Staats-Behörde zu Theil werden und insbesondere nach §. 5 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 der Mandatsproceß Anwendung finden soll, ist die genehmigende Mitwirkung des Staats zu dieser Regulirung erforderlich.“ [1])

§. 56.

Weil die Kirche auch nach der Verfassungs-Urkunde als privilegirte Corporation gilt, weil sie durch die Verfassungs-Urkunde ihrer Vorrechte nicht entsetzt, „in der ihr zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollte“ (vgl. §. 1): so dauern auch ihre früher anerkannten Vorrechte fort.

§. 57.

Darum kann sie auch noch die executivische Einziehung der allgemein gesetzlichen oder localnotorischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben durch die Verwaltungs-Behörden verlangen; auf Grund der Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1:

„Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentlichen Schulen oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind . . unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbliebenen Beträge der executivischen Beitreibung durch die betreffende

[1]) Beiträge zum preußischen Kirchenrechte. Hft. 2. S. 7.

Verwaltungs-Behörde." Die Executions-Anträge werden an die Landräthe gerichtet.[1])

Wenn in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 solche Abgaben in Geldrenten umgewandelt sind, so ist die administrative Execution fortan bei diesen gerade so gut zulässig, wie früher bei jenen.[2])

§. 58.

Die Kirchen-Kassen haben auch noch nach der Emanation der Verfassungs-Urkunde, obwohl sie nicht Königliche Kassen sind, die Vorrechte öffentlicher Kassen.[3])

„Das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau hat in der urschriftlich beiliegenden Vorstellung vom 11. Sept. v. J. in der Nachlaßsache des verstorbenen N. bezüglich der ihm aus der Kirchen-Kassen-Verwaltung zur Last fallenden Vertretungen, über die vom Kreis-Gerichte zu N. und hiernächst von dem Königl. Appellations-Gerichte zu N. erlassene Verfügung Beschwerde geführt.

Aus Veranlassung dieser Beschwerde wird im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts-

---

[1]) Diese Execution durch die Verwaltungs-Behörde findet jedoch nur für solche Abgaben (an Kirchen, öffentliche Schulen und deren Beamte) Statt, welche wegen einer allgemeingesetzlichen Verbindlichkeit oder notorischen Localverpflichtung zu entrichten sind; nicht auch für solche Abgaben, welche aus Contracten oder aus testamentarischen Dispositionen an Grundstücken haften. Sind Abgaben der letztern Art rückständig, so muß erst vor Gericht processt werden; sind sie eingetragen, so kommt es zum Mandatsprocesse; sonst zum Bagatell- oder summarischen Processe. Königl. Cab.-Ordre v. 19. Juni 1836. Nr. 4. — Wegen rückständiger Gebühren von Geistlichen ist der Mandatsproceß zulässig, wenn dieselben von der vorgesetzten Behörde festgesetzt sind und das Festsetzungsdecret zugleich mit der Klage eingereicht wird. Verordnung vom 1. Juni 1833 und K. C.-O. vom 19. Juni 1836. Nr. 5.

[2]) Beiträge zum preuß. Kirchenrecht. Hft. II. S. 16.

[3]) Ebendaselbst. Hft. II. S. 11—12.

und Medicinal-Angelegenheiten dem Königl. Appellations-Gericht hierdurch eröffnet, wie es nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann, wenn das Collegium die in der gedachten Verfügung vom 17. Juli v. J. ausgesprochene Weigerung durch Bezugnahme auf den Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 motivirt hat. Dieser Art. der Verfassungs-Urkunde hat seiner richtigen Bedeutung nach an den Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung, namentlich des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 17.; Th. I. Tit. 14. §. 169 und der Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 50. §. 405, wonach die Kassen der mit den Rechten privilegirter Corporationen versehenen Kirchen, als: „öffentliche, nicht Königl. Kassen" anzusehen sind, nichts geändert und es ist auch gegenwärtig noch die Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens zu den „öffentlichen Verwaltungen" zu rechnen, auf welche die Verordnung vom 24. Januar 1844, Ges.-Samml. S. 52 nach §. 1 und 18 derselben Anwendung findet. Das Fürstb. Gen.-Vic.-Amt zu Breslau, zu dessen Geschäftsbereich die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens in der Fürstb. Diöcese gehört, muß daher nach wie vor als diejenige Behörde angesehen werden, welche die Feststellung der bei dieser Verwaltung vorkommenden Defecte mit der Wirkung, daß daraus die Execution nachgesucht werden kann, nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 zusteht.

Berlin, 19. März 1853.

Der Justiz-Minister.

gez. Simons.

An das Königl. Appellations-Gericht zu N."

§. 59.

Die Geistlichen sichern durch ihre religiöse Wirksamkeit die Grundlagen, auf welchen die gesammte Staats-Ordnung ruhet.

Darum waren sie in allen christlichen Staaten und auch nach dem Allgemeinen Land-Rechte in Preußen „der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.“[1])

Die Befreiung von der Klassensteuer ging in Preußen erst im Jahre 1849 unter; das Gesetz vom 7. December 1849 hat die Geistlichen der Klassensteuer unterworfen.

Andere Befreiungen haben sich erhalten.

Nach den Königl. Cabinets-Ordres vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816[2]) sollten die Geistlichen „von der Theilnahme an allen Communallasten in Ansehung ihrer Amts-Einkünfte und Amts-Wohnungen“, und ebenso nach dem Gesetze über die Heranziehung der Staats-Diener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822[3]) „von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten“ befreit bleiben Die Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat vom 11. März 1850 hob zwar die persönlichen Befreiungen ohne Entschädigung auf. Aber die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, sowie die Städte-Ordnung und Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 stellten, an das historische Recht sich anschließend, die frühere Bevorzugung wieder her, durch die Bestimmung: „Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen angehörigen Grundstücken lasten, befreiet; Kir-

---

[1]) Thl. II. Tit. 11. §. 96.

[2]) Diese Cabinets-Ordres sind mitgetheilt durch das Circular der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern in von Kamptz Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung. Bd. 1. Hft. 1. S. 138.

[3]) Gesetz-Sammlung von 1822. S. 184.

chendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand."

Ein kleineres Vorrecht ist noch dies, daß die Seelsorger bei Amtsverrichtungen innerhalb ihres Pfarrbezirkes für die dabei gebrauchten Wagen und Pferde auf Staats-Chausseen kein Chausseegeld zu zahlen haben.[1])

§. 60.

Das Allgemeine Land-Recht bestimmt in Thl. II. Tit. 11. §. 18. über die Kirchen, daß sie als „privilegirte Gebäude" anzusehen sind und in §. 174, daß sie „von den gemeinen Lasten des Staates frei" sind und alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude „genießen".

Selbst das über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen erlassene Gesetz vom 24. Februar 1850[2]) hat den Kirchen, Capellen und andern dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, auch den Diensthäusern der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus

die Grundsteuerfreiheit zuerkannt und hat diese auch auf diejenigen Hofräume und Gärten bezogen, welche zu den genannten Gebäuden gehören und in einer Befriedigung mit denselben liegen.

§. 61.

Oeffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfar-

---

[1]) Gesetz-Sammlung 1840. S. 94. 96.

[2]) Gesetz-Sammlung Jhrg. 1850. S. 62.

reien, Kaplaneien, Vicarien und Küstereien sind von Zahlung der Gerichtskosten befreit, wenn ihre Einnahme die etatsmäßige Ausgabe nicht übersteigt und ein Attest der ihnen vorgesetzten Behörden oder Oberen dies bescheinigt.

Die betreffenden Beamten haben jedoch die Kosten verhältnißmäßig mitzutragen, wenn in dem Processe Ansprüche, die lediglich ihr zeitiges Interesse betreffen, mit verhandelt werden.[1])

§. 62.

Wie dem Fiscus u. a., so ist auch der Kirche statt der gewöhnlichen sechswöchentlichen Frist eine zwölfwöchentliche bewilligt, um das Rechtsmittel der Appellation, der Revision, des Recurses, der Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen.[2])

§. 63.

Wenn über einen Schuldner Concurs ausbricht, haben die kirchlichen Institute vor anderen Gläubigern einige Vorrechte. Man vergleiche die neue Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 in der Gesetz-Sammlung 1855, S. 321; die einschlägigen Stellen sind abgedruckt bei Vogt Bd. I. S. 248—250.

§. 64.

Nicht schon durch gewöhnliche Verjährung, sondern nur durch die ungewöhnliche von vierundvierzig Jahren gehen nach

---

[1]) Gesetz vom 10. Mai 1851. §. 4. Nr. 4. G.-S. 1851. S. 623.

[2]) Declaration der Verordnung vom 14. December 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, vom 6. April 1839. Artik. 13 in der G.-S. 1839. S. 131.

dem Allgemeinen Land-Rechte Vermögensrechte für die Kirche verloren.[1])

§. 65.

Wenn die kirchlichen Institute insofern begünstigt sind, als sie die erworbenen Vermögensrechte nicht so leicht verlieren, so sind sie doch insofern noch beschränkt, als sie erhebliches Vermögen nicht so leicht erwerben.

Nach dem Allgemeinen Land-Rechte sollte „keine Kirchengesellschaft ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates liegende Gründe an sich bringen."[2]) und durch das Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai 1833[3]) ist für eine Zuwendung von mehr als 1000 Thlr. die „landesherrliche Genehmigung" und für jede Schenkung oder Zuwendung die Anzeige an die Regierung verlangt.

Daß diese Anzeige an die Staatsbehörde nach der Verfassungs-Urkunde nicht mehr erforderlich ist, ist staatlicherseits zugestanden.[4])

Dagegen hält die Regierung noch daran fest, daß die

---

[1]) A. L.-R. Thl. I. Tit. 9. §. 629. „Gegen den Fiscus, die Kirchen und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren statt." §. 632. „Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiscus, der Kirchen und anderer dergleichen Corporationen nur nach Ablauf von 44 Jahren."

[2]) Thl. II. Tit. 11. §. 194.

[3]) G.-S. 1833. S. 49. Geldrenten werden durch Multiplication mit 25 capitalisirt; §. 3 dieses Gesetzes bestimmt nämlich: „Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Capital berechnet."

[4]) Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer vom 25. Juni 1851, im Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung 1851. S. 129.

Kirche Mobilien über 1000 Thlr. Werth und ebenso alle Immobilien nur mit staatlicher Genehmigung erwerben könne.[1])

§. 66.

Nach dem Allgemeinen Land-Rechte entscheidet sich die Frage, wer die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchen-Gebäude hergeben muß, zunächst nach den besondern Bestimmungen, welche durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder Provinzial-Gesetze aufgestellt sind (A. L.-R. Th. II. Tit. 11 §. 710) und, sodann in deren Ermangelung nach den allgemeinen Bestimmungen, welche Th. II. Tit. 11 §. 711 ff. sich finden.

§. 67.

Als Provinzial-Gesetz gilt nach einer gerichtlich stets anerkannten Praxis für diejenigen Theile des vormaligen Kurfürstenthums Köln, in denen das französische Recht nicht herrschend geworden ist, also namentlich für das Herzogthum Westphalen ein Kölner Synodal-Statut von Maximilian Heinrich vom 20. März 1662 und die Verordnung von Joseph Clemens vom 28. August 1715, wiederholt von Clemens August am 15. Februar 1740 (Ordinatio Clementina).

Dieses Provinzial-Recht verdient eine ausführliche Darstellung.

---

[1]) Vgl. das im Auftrage des Ministers d. gstl., U. und Med.-Ang. erlassene Rescript des Oberpräsidenten von Westphalen, v. 8. Mai 1852, Nr. 11:

„Zu allen Zuwendungen unbeweglichen Vermögens, sowie zu solchen Zuwendungen beweglichen Vermögens, deren Werth oder Betrag 1000 Thlr. übersteigt, bedarf es nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833 und den dazu ergangenen Declarationen nach wie vor der Genehmigung des Staates. Dagegen ist bei Zuwendungen beweglichen Vermögens, welche jenen Werth oder Betrag nicht erreichen, die früher erforderliche Anzeige an die Staatsbehörde nachgelassen worden."

Die Kölner Synode von 1662 citirt in Beziehung auf die Baukosten zuerst die gemeinrechtlichen Vorschriften. Bei der alten Theilung der kirchlichen Einkünfte ist ein besonderer Theil, auch zu Baukosten, der Kirchenfabrik überwiesen. Wo dieser Theil fehlt, oder nicht ausreicht, sind diejenigen verpflichtet, welche die Zehnten beziehen; denn billiger Weise müssen diejenigen, welche das Gut genießen, auch die damit verbundene Last tragen. Für den Fall, daß Zehntherrn nicht helfen können, bestimmten die Canones, daß die Beneficiaten der Kirche verhältnißmäßig nach ihrem Einkommen, wovon ihnen jedoch die congrua bleiben muß, beisteuern und daß zuletzt die Pfarrkinder herangezogen werden sollen.

Aber, bemerkt die Synode weiter, durch langjährigen usus sei die Norm recipirt und an den meisten Orten der Diöcese praktisch, daß derjenige, welcher den Großzehnten bezieht, das Schiff der Pfarrkirche, die Gemeinde den Thurm mit den Anbauten der Kirche, der Pfarrer den Chor erhalten und herstellen müsse. Und die Synode billigt diese Norm und will sie auch fortan beobachtet wissen.[1]) P. III. tit. VII. ep. 2.

§. I. Ecclesiarum reparatio commendatur pastoribus.

Pastores et Vice pastores diligenter etiam curent, ut parochiales ecclesiae per deputatos Fabricae Magistros sartae tectae conserventur: si quae vero bellorum aut temporum injuria sint dirutae vel collapsae, quantocius, ne populus ad alienas parochias, majore sui incommodo confugere cogatur, restaurentur.

---

[1]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen, und in Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Abth. I. Thl. I. Düsseldorf 1830. S. 283—284.

§. II. Unde illa praestanda.

Ut reparationi et reaedificationi ecclesiarum promptius consuleretur, in primaeva bonorum ecclesiasticorum divisione, una portio fabricae earundem fuit assignata: quae si deficiat aut impensis reparationis impar sit, decimas percipientes necessaria subministrare obligantur: aequum est enim, ut lucro gaudentes, onus ei annexum etiam subeant. Quae si non sufficiant, sacri decrevere canones, ut ejusdem ecclesiae beneficiati, pro rata redituum, deductis ad victum et vestitum decentem requisitis, contribuant, et demum ad collectas Parochianorum recurratur.

§. III. Ad quem spectet reparatio navis ecclesiae, turris et chori.

Verum longissimo usu receptum et in plerisque Dioecesis Nostrae locis observatum est, ut qui decimas majores percipit ad ecclesiae parochialis navim, loci communitas ad turrim cum omnibus et singulis ipsius ecclesiae appendicibus, Pastor ad chorum conservandum et reparandum teneantur, quam consuetudinem uti laudabilem praecipimus observari.

Um aber zu hindern, daß Proceſſe über die Beitragspflicht zu den Baukoſten nothwendige Kirchenbauten, dem Gottesdienſte und dem Heile der Seelen zum Schaden, viele Jahre hindurch in's Stocken bringen: ſollen nach der Clementina vom J. 1715, wenn eine klare und unbeſtrittene Orts-Obſervanz nichts anderes feſtſetzt, wenn Proceſſe entſtehen, wenn die Kirchenfabrik unvermögend iſt, bei Pfarrkirchen wenigſtens vorläufig folgende Grundſätze Anwendung finden:

Für die Wiederherſtellung der Kirchen-Gebäude, für das Tafelwerk, für das ewige Licht, für die Sacramente müſſen die Inhaber des Großzehnten (wo in einer Pfarrei mehrere ſind, dieſe gemeinſam nach Verhältniß ihres Zehnten) vorläufig alle Koſten hergeben, aber es bleibt

ihnen die Regreßklage gegen diejenigen, welche sie aus speciellem Grunde zur Zahlung dieser Kosten für verpflichtet halten.

Zu dem Thurme, zu den Anbauten und zu dem Pflaster der Kirche muß die Gemeinde beisteuern (welche übrigens, wo die Zehntherrn fehlen, ganz in die Stelle derselben tritt).

Zu dem Chore soll, unter Vorbehalt des Regresses gegen etwa sonst Verpflichtete, der Pfarrer, auch der beständige Vicar beitragen; wenn das Einkommen nach Abzug der nothwendigen Unterhaltsmittel es erlaubt.

„Quemadmodum circa quaevis alia, ita non minus circa pias fundationes, reparationes ecclesiarum, cultum divinum eisque similia nunquam adeo provide omnia legibus et statutis definiri potuerunt, quin pro locorum, temporum aut circumstantiarum varietate hinc inde difficultates et lites ortae fuerint ac quotidie oriantur: quae dum in judiciis ad annos longiores saepius indecisae remanent, interea temporis cultus divinus, ecclesiae, aliaque moram non admittentia, non sine gravissimo Domus Dei damno et animarum periculo atque non raro cum gravi populi scandalo negliguntur ac prorsus deseruntur. Quibus malis opportune mederi volentes, pro commissa Nobis hierarchica sollicitudine, Authoritate nostra ordinaria, super aliquot punctis provisionaliter quaedam decernenda duximus, prout decernimus et in omnibus Dicasteriis et Curiis nostris in judicando observari mandamus per praesentes“

und verordnet dann

„et quidem

primo: In iis locis, in quibus ecclesiae per fundationem quandam pro conservanda ardente lampade coram Sanctissimo Altaris Sacramento provisum non est, neque alias liquido constat, quinam ad hujusmodi

luminis conservationem teneantur, pro eodem subministrando, necnon

secundo: Pro reparationibus ecclesiarum et tabulati, necnon paramentis ecclesiae sive con sive reficiendis (salvâ cujuscunque loci consuetudine et observantiâ liquidâ et incontradictâ, quam prae omnibus observari volumus) ex reditibus fabricae, si et quatenus eas expensas patiantur, examinato praevio redituum statu, citra tamen exonerationem Decimatorum pro futuris temporibus, si contingeret nunc et tunc eosdem reditus ad praetacta onera non sufficere, necessaria desumentur aut juxta redituum proportionem subsidium aliquod ex iisdem, a Nobis seu nostro in spiritualibus Vicario Generali determinandum, in praedictos usus applicabitur, reditibus vero fabricae deficientibus, si ecclesia sit filialis, ad petitionem et commoditatem populi erecta, ipsi parochiani eâdem ecclesiâ utentes; si vero matrix ecclesia, Decimatores majores totius parochiae, qui si plures fuerint, quilibet pro rata partis decimarum provisionaliter et cum reservatione regressus contra eos, quos ex speciali causa ad haec onera subeunda obligatos putaverint, in ordinario judicio intentandi, ad praetactorum onerum sumptus praestandos eousque compellentur, donec aliud evicerint;

Ubi vero nulli forent decimatores, populus eundem in finem contribuet;

pro reparatione vero Chori et appendicum ecclesiae necnon pavimenti et turris (nisi aliud quoque consuetudo obtineat) necessaria seu subsidium juxta vires redituum ecclesiae, eodem modo assignabuntur; At reditibus ecclesiae deficientibus ad conservationem pavimenti, appendicum et turris concurret communitas;

Chorum vero Pastor ecclesiae, videlicet Matricis (nam in filiali seu Capella parochiani, juxta praedicta, ad ferenda haec onera obligabuntur) rite conservabit, dummodo alias honesta sustentatio remaneat, cum reservatione tamen regressus, uti in praemissis ordinatum est; Quod postremum etiam ad Vicarios perpetuos extendi volumus, modo competentia vivendi media eisdem assignata, praedicto oneri et honestae sustentationi sufficiant: alias contra Decimatores, uti praemissum provisionalis Ordinatio nostra usque ad pleniorem ordinarii Iudicis decisionem obtinebit, cui provisioni etiam locus erit, si circa ea, quae sustentando Pastori necessaria sunt, quaestio oriatur." [1])

Wird der Zehnte abgelöset, so kann die Kirche, um die Baukosten für die Zukunft zu sichern, eine Sicherstellung[2]) des Ablöse-Capitals verlangen.[3])

§. 68.

Die allgemeinen Bestimmungen des A. L.-R. über die Bau- und Unterhaltungskosten bei Kirchengebäuden sind folgende:

Zuerst muß das Kirchenvermögen diese Kosten insoweit aufbringen, als es ohne Nachtheil der jährlichen Kirchenausgaben geschehen kann. Die erforderlichen Hand- und Spanndienste sind von den Pfarrgenossen auf dem Lande

---

[1]) Scotti l. c. S. 603—604. Vgl. auch Rinteln, das Provinzial-Recht des Herzogthums Westphalen, Thl. I. Paderborn 1837. S. 136—142.

[2]) Plenarbeschluß des Königl. Obertribunals vom 1. Juli 1850 (im 20. Bande der Entscheidungen des Königl. Ob.-Trib. S. 59).

[3]) Ueber andere Provinzial-Rechte vgl. Vogt, Thl. I. S. 500. fl.

unentgeltlich zu leisten, während sie bei den Stadtkirchen zu den übrigen Lasten geschlagen werden.

Sodann haben sich, wo das Kirchenvermögen fehlt oder nicht ausreicht, Patron und Eingepfarrte in alle, resp. in die übrigen Kosten zu theilen und zwar so, daß bei Landkirchen der Patron $^2/_3$ und die Eingepfarrten $^1/_3$, bei Stadtkirchen aber der Patron $^1/_3$ und die Pfarrgenossen $^2/_3$ beitragen.

§. 69.

Diese Bestimmungen des A. L.-R. weichen von dem Gemeinen Rechte ab, da sie allen Patronen, auch wenn sie keine kirchliche Einkünfte beziehen und selbst auf das Patronat verzichten wollen, einen bedeutenden Theil der Baukosten aufbürden. Aber sie gelten auch noch nach der Verfassungs-Urkunde. Nach der Verfassungs-Urkunde sind zwar die auf das A. L.-R. basirten Ansprüche der Patrone, soweit sie kirchenrechtlich nicht begründet sind, beseitigt (denn die Verfassungs-Urkunde konnte der Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht zurückgeben, ohne nicht zugleich eben hiermit die staatlicherseits eingeführten Beschränkungen den Patronen gegenüber aufzuheben); aber die auf das A. L.-R. basirten Verpflichtungen der Patrone, welche den Gemeinden die Baulast erleichtern, sind durch Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde noch nicht beseitigt, weil sie die kirchliche Selbstständigkeit nicht gefährden. Die V.-U. hat der Gemeinde das Recht, von dem Patrone $^1/_3$ resp. $^2/_3$ der Kirchenbaukosten zu fordern, nicht entzogen; sie hat der Gemeinde nicht die ganze Baulast aufgebürdet.

Schon das A. L.-R. betrachtet im Unterschiede vom kanonischen Rechte das Patronat mehr als einen Inbegriff von Pflichten, als von Rechten. „Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron ge-

nannt;“[1]) die Baulast wird einem jeden Patrone, das Präsentationsrecht wird ihm aber nicht immer, sondern nur in der Regel und auch nur als bloßes Ehrenrecht beigelegt.[2])

Weil der Staat durch seine Gesetzgebung zu Gunsten der Gemeinden eine Baulast der Patrone festgesetzt hat, so kann auch ein weiteres Gesetz festsetzen, unter welchen Bedingungen Patrone von ihrer Baulast frei werden können. Und das ist eben der Hauptgrund, warum die Verfassungs-Urkunde ein Gesetz über das Kirchenpatronat in Aussicht stellt, in Artikel 17: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.“ „In diesem Gesetze,“ bemerken darum auch die ministeriellen Erläuterungen vom 15. December 1848, „wird die Frage, wie in gerechter Weise die Umgestaltung, beziehentlich die Aufhebung, namentlich in Betreff der dem Recht gegenüberstehenden Lasten zu bewirken sei, näher entschieden werden.“ Und eben darum mußte auch das spätere Ministerial-Rescript vom 6. Januar 1849 eine einfache unbeschränkte Aufhebung eines jeden Staatspatronats für Kirche und Kirchengemeinden bedenklich finden: „Da das gedachte Patronat bekanntlich durchweg mit der Uebernahme bedeutender Lasten seitens des Staates verbunden ist, so würde es selbst vom Standpunkte der katholischen Kirchenobern und des Interesses der durch dieselben vertretenen Kirchengemeinden nicht rathsam gefunden werden können, die Ausübung desselben sofort und bevor die Regulirung wegen der Patronatslasten erfolgt sein wird, in ihre Hand zu nehmen.“[3])

§. 70.

Ueber die Bau- und Unterhaltungskosten für Kathedral-

---

[1]) Thl. I. Tit. 11. §. 568.

[2]) l. c. §. 586. 587. 327.

[3]) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung. Jhrg. 1849. S. 13.

kirchen findet sich in der Gesetz-Sammlung (Jhrg. 1821. S. 146 — 147) folgende Stelle aus der Bulle de salute animarum:

„Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Cathedralkirchen (mit Einschluß der als Cathedrale supprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvey und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden."

Geringe Beiträge zu kleineren Reparaturen werden durch die sogenannte Cathedralsteuer für die Domkirchen aufgebracht. Die Pfarrer haben nämlich zu ihren Stolgebühren bei jeder Trauung, Taufe und Beerdigung noch $1^1/_2$ Sgr. einzuziehen und den dadurch entstehenden Betrag alljährlich durch die Landdechanten an die Domkirchenkasse abzuliefern."[1])

[1]) Vgl. für die Bisthümer Paderborn, Münster und Trier die Cab.-Ordre vom 13. April 1825 (in der Gesetz-Sammlung Jhrg. 1825. S. 71) und für Gnesen-Posen und Ermland die Cab.-Ordre vom 24. Juni 1825 (ebendaselbst S. 225).

Inhalt.

Einleitung.

Bedeutung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 für die katholische Kirche Preußens.

Erster Abschnitt.

Seite

§. 1—2. Das Grundprincip für das gegenwärtige Verhältniß des Staates zu der Kirche . 4

Zweiter Abschnitt.

§. 3—4. Die Stellung des Staates zu dem Verkehre zwischen den Kirchenobern und Untergebenen 6

Dritter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu der kirchlichen Gesetzgebung;

§. 5. zu dem Aufstellen kirchlicher Gesetze 9

§. 6. zu der Publication kirchlicher Gesetze (Beseitigung des landesherrlichen Placet) 9

Seite

Vierter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu der vollziehenden Gewalt der Kirche.

§. 7. Garantie einer ungestörten Vollziehung der Kirchengesetze . 12
§. 8. Errichtung und Veränderung der Kirchenämter; Begründung neuer und Abänderung bestehender Pfarrbezirke . . . 12
§. 9. Aufhebung eines jeden kirchenrechtlich nicht begründeten Einflusses des Staates auf die kirchliche Aemterbesetzung 14
§. 10. Aufrechterhaltung des kirchenrechtlich begründeten staatlichen Einflusses auf die kirchliche Aemterbesetzung 16
§. 11. Die einzelnen Rechtstitel eines solchen staatlichen Einflusses 17
§. 12. Anstellung der Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten 19
§. 13. Ueber das versprochene staatliche Patronatsgesetz . . . 20
§. 14. Errichtung kirchl. Lehr- und Erziehungsanstalten 23
§. 15. Kirchliche Prüfungen 23

Fünfter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

1. Die Gerichtsbarkeit in Straffachen.
§. 16. Die Anerkennung und Unterstützung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit seitens des Staates 24
§. 17. Die Beseitigung eines sogenannten recursus ab abusu 26
§. 18. Bürgerliche Bestrafung einzelner Religionsvergehen . . 28
§. 19. Strafgewalt des Staates bei bürgerl. Vergehen . . 29
2. Gerichtsbarkeit in Streitsachen.
§. 20. a. Staatliche Gerichtsbarkeit 30
§. 21. b. Kirchliche Gerichtsbarkeit 30
§. 22. c. Bedeutung der geistlichen Gerichtsentscheidungen in Ehesachen vor den weltlichen Gerichten. Angabe des gegenwärtigen Verhältnisses 31

Seite

§. 23. Beurtheilung desselben. Die Unterschiede des weltlichen und kirchlichen Eherechts 31

§. 24. Die Forderungen der Parität (in dieser Beziehung) 35

§. 25. Die alleinige Competenz der Kirche in katholischen Ehesachen 38

§. 26. Eine Bestimmung des westphälischen Friedens . 39

§. 27. Wiederherstellung der alleinigen kirchlichen Gerichtsbarkeit in katholischen Ehesachen 40

Sechster Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu den pfarramtlichen Handlungen.

§. 28. Aufhebung der staatlichen Erlaubniß zu Pfarrhandlungen bei fremden Confessions-Verwandten 42

§. 29. Competenz des Pfarrers zur Trauung gemischter Ehen und zur Taufe von Kindern aus solchen Ehen 44

§. 30. Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen . . . 45

§. 31. Bedeutung der staatlichen Eheverbote auf kirchlichem Gebiete. Trauung von Minderjährigen, Militairpflichtigen, Berg-, Hütten-, Salinen-Beamten und Ausländern 48

§. 32. Staatliche Mitwirkung zur Beseitigung von Concubinaten . 53

§. 33. Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit 54

§. 34. Führung der Kirchenbücher 56

Siebenter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu der Kirche in Bezug auf das Elementarschulwesen.

§. 35. Die Grundsätze des Gemeinen Rechts und des Westphälischen Friedens über den Einfluß der Kirche auf das Elementarschulwesen 59

§. 36. Die Stellung des Staates zu dem katholischen Elementarschulwesen im Fürstbisthum Breslau 60

Seite

§. 37. Die Stellung des Staates zu dem katholischen Elementarschulwesen in den Bisthümern Münster und Paderborn. (Geistliche Regierungs- und Schulräthe, geistliche Schulinspectoren, Localschulvorstände, Lehrer- und Lehrerinnenseminarien, Prüfungscommissionen, Anstellung der Lehrer, Lehrerinnen, Anstellung der Schulinspectoren, Abgrenzung neuer und Abänderung alter Schulbezirke) 62

§. 38. Grundsätze der Verfassungs-Urkunde (Erhaltung der frühern kirchlichen Schulen, Freiheit zur Gründung neuer kirchlicher Schulen. Verbindung der staatlichen Schulen mit der Kirche. Keine Trennung der Schule von der Kirche) 67

Achter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu den Geistlichen überhaupt.

§. 39. Beseitigung des frühern Staatseides 71

§. 40. Beseitigung der frühern Conduitenlisten 72

§. 41. Befreiung von der Militairdienstpflicht 74

Neunter Abschnitt.

Die Stellung des Staates zu dem Kirchenvermögen.

§. 42. Allgemeiner Grundsatz 76

§. 43. Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens 76

§. 44. Fortdauer der staatlichen Leistungen 77

§. 45. Dotation der kirchlichen Institute mit Grundstücken . . . 80

§. 46. Ablösung der Reallasten 83

§. 47. Zusatz des Zwanzigstels zu und Abzug des Fünftels von den Grundabgaben geistlicher Institute im Herzogthum Westphalen 90

§. 48. Die kirchliche Vermögensverwaltung im Allgemeinen . . . 91

§. 49. Die einzelnen Befugnisse der kirchlichen Vermögensverwaltung 92

§. 50. Verhältniß der staatlichen Gesetzgebung zu dem Patronatvermögen 94

Seite

§. 51. Verwaltung der für kirchliche, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-zwecke bestimmten Fonds 94
§. 52. Kirchen- und Pfarrwaldungen 95
§. 53. Kirchliches Bauwesen 95
§. 54. Stellung des Staates zu den kirchlichen Collecten . . . 97
§. 55. Regulirung der Stolgebühren 98
§. 56. Fortdauer der vermögensrechtlichen Privilegien nach Publication der Verfassungs-Urkunde 99
§. 57. Executivische Einziehung von Abgaben 99
§. 58. Charakter der Kirchenkassen als öffentlicher Kassen . . . 100
§. 59. Befreiung der Geistlichen von Communal-Lasten 101
§. 60. Kirchliche Grundsteuer-Befreiungen 103
§. 61. Befreiung von Zahlung der Gerichtskosten 103
§. 62. Verlängerung der Frist zur Einlegung von processualischen Rechtsmitteln 104
§. 63. Vorrechte beim Concurse 104
§. 64. Ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren 104
§. 65. Erwerb von Vermögen 105
§. 66. Grundsätze über die Baulast 106
§. 67. Die besondern Bestimmungen eines westphälischen Provinzial-Rechtes über die Baulast 106
§. 68. Die allgemeinen Bestimmungen des Landrechtes über die Baulast 111
§. 69. Fortdauer dieser Bestimmungen nach Publication der Verfassungs-Urkunde 112
§. 70. Bau- und Unterhaltungskosten für Cathedralkirchen . . . 113

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Zu demselben Verlage erschien ferner:

Gerlach, Dr. H., Paderborner Diöcesan-Recht und Diöcesan-Verwaltung. 1860. gr. 8. 100 Seiten. 12½ Sgr.

—— —— Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts. geh. 8 Sgr.

Vogt, J. P., Doctor beider Rechte und Gerichtsassessor. **Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königl Preuß. Staaten.** Für Justiz- und Regierungsbehörden, Geistliche und Kirchenpatrone herausgegeben. I. Theil: Kirchenrecht. II. Theil: Eherecht. 1856. gr. Lex.-Form. 992 Seiten. 1 Thlr. 15 Sgr.

Interessen, die katholischen, bei den Budgetverhandlungen in den Preuß. Kammern des Jahres 1852/53. (Der Reinertrag ist für das St. Hedwigs-Krankenhaus in Berlin bestimmt.) 1854. gr. 8. 448 Seiten. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Beiträge zum Preuß. Kirchenrechte, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des k. Kirchen- und Schulwesens seit Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. Decbr. 1848 bis 31. Januar 1850. I. Heft. 1854. gr. 8. 80 Seiten. geh. 7½ Sgr.

—— —— zum Preuß. und Deutschen Kirchenrechte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse ꝛc. II. Heft. 1855. gr. 8. 92 Seiten. geh. 7½ Sgr.

—— —— zum Preuß. und Deutschen Kirchenrechte ꝛc. III. Heft. 1856. 100 Seiten. geh. 7½ Sgr.

Evelt, Gerichts-Director zu Dorsten. **Das preuß. Civilrecht** für das Studium und die Praxis systematisch dargestellt. Zweite verm. Auflage. 1860. gr. 8. 572 Seiten. geh. 2 Thlr.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

M225001 BR857 P7G4
Gerlach, Hermann.
Das verhaltniss des preussischen staates...
B 71293

M225001
BR 857
P7G4

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY